

Johann Kaspar Riesbeck / Joseph Milbiller

Geschichte der Deutschen

Siebentes Buch

Sitten, Gebrauche, Künste, Wissenschaften,
Kirchen=und Staatsverfassung der Deutschen
im vorhergehenden Zeiträume.

Leipzig 2013

Geschichte der Deutschen.

Siebentes Buch.

Sitten, Gebräuche, Künste, Wissenschaften, Kirchen- und Staatsverfassung der Deutschen im vorhergehenden Zeitraume.

Da Deutschland zur Zeit, als Rudolf die Regierung übernahm, in Ansehung seiner innern Verfassung so sichtbar verändert war, so müssen wir nothwendig auf die Ursachen dieser grossen Veränderung zurückgehen, müssen erst zeigen, worinn selbige eigentlich bestanden, und ihre Folgen und Wirkungen aufdecken, ehe wir über das, was Rudolf und seine Nachfolger gethan, geduldet, oder gelitten, ein richtiges Urtheil fällen können.

Erziehung. Bey allen den allmählichen Verbesserungen des Bodens, des Klima, der Thurmere. Produkte, und der Nahrungsart der Deutschen; bey allen den mannigfaltigen Gelegenheiten zur Annahme einer gefelligern, feinern Lebensart, welche erweiterte Gewerbe, Künste und Handlung darboten, hatten sich doch die Hauptzüge ihres Nationalcharakters nicht verloren. Sie liebten noch die Jagd, liebten den Trunk, waren noch kriegerisch, ungestümm und wild. Gemeinlich giebt in

Da Deutschland zur Zeit, als Rudolf die Regierung übernahm, in Ansehung seiner innern Verfassung so sichtbar verändert war, so müssen wir nothwendig auf die Ursachen dieser grossen Veränderung zurückgehen, müssen erst zeigen, worinn selbige eigentlich bestanden, und ihre Folgen und Wirkungen aufdecken, ehe wir über das, was Rudolf und seine Nachfolger gethan, geduldet, oder gelitten, ein richtiges Urtheil fällen können.

Erziehung des Adels. Thurniere.

Bey allen den allmählichen Verbesserungen des Bodens, des Klima, der Produkte, und der Nahrungsart der Deutschen, bey allen den mannigfaltigen Gelegenheiten zur Annahme einer geselligern, feinern Lebensart, welche erweiterte Gewerbe, Künste und Handlung darboten, hatten sich doch die Hauptzüge ihres Nationalcharakters nicht verloren. Sie liebten noch die Jagd, liebten den Trunk, waren noch kriegerisch, ungestümm und wild. Gemeiniglich giebt in Ansehung des Betragens und der Lebensart der Adel den Ton an. In einem Lande, in welchem dieser rohe und ungeschliffen ist, darf man keine civilisirte Bürger suchen. Der gemeine Mann ist die meiste Zeit geneigt, sich nach dem Beyspiele desjenigen zu richten, für den er eine gewisse Hochachtung hat, weil er ihn in einem um einige Stufen höhern Rang erblickt, und er dünket sich gemeiniglich selbst höher zu stehen, wenn er ihn nachahmet. Dem letztern fehlet es gewöhnlich schon an den Mitteln, sich selbst eine eigene Bildung zu geben; er ist also einigermaßen gezwungen, dem Beyspiele desjenigen Theiles zu folgen, den er für den bessern und einsichtsvollern hält. Und überdies ahmet man Beyspiele manchmal im Schlummer des Verstandes blos mechanisch nach, und glaubt, man müsse so handeln, wie man andere handeln sieht.

In Deutschland war in dem Zeitraume , von welchem wir sprechen, die Erziehung schon so beschaffen, daß das ungestümme und kriegerische Wesen durch sie eine beständige Nahrung erhielt. Seitdem Heinrich der Finkler die Ritterspiele zur Lieblingsbelustigung der Nation erhoben hatte, nahm alles sogleich den lebhaftesten Antheil daran, und man sah diese Art von Waffenübungen bey nahe für die einzige Bestimmung des Adels an. Die Erziehung desselben erstreckte sich also nicht um einen Zoll weiter, als auf diesen Gegenstand. Ein Pferd tummeln, ein Schwert führen, und einen Gegner aus dem Sattel heben zu können, war alles, was der junge Edelmann lernen mußte; sonst lernte und wußte er nichts. Diese erste Eindrücke der Erziehung, das Beyspiel kriegerischer Aeltern und Verwandten, der Anblick feyerlicher Ritterspiele; endlich das persönliche Mitspielen, und das Gejauchze und die Ehre, welche dem Sieger zu Theil wurden, alles dieses mußte den alten kriegerischen Geist unter dem Adel, und, — weil das Volk allemal die Sitten desselben nachahmte, auch unter diesem erhalten.

Keine Gewohnheit oder Denkungsart hatte sich jemals bey einem Volke so stark verbreitet, als der Rittergeist in Frankreich und Deutschland, und für keine war man jemals mit so ausserordentlichem Enthusiasmus eingenommen. Alles war jetzt Ritter, oder wollte es wenigst seyn. Man hatte bereits aus dem Ritterstande einen förmlichen Orden gemacht, und die Aufnahme in selbigen, welche durch einen andern Ritter oder Fürsten geschah, mit besondern Feyerlichkeiten verbunden. In Gegenwart einer ansehnlichen Versammlung von Rittern und Edelleuten, gab einer aus ihnen, dem die feyerliche Aufnahme

oblag, dem Kandidaten einen starken Schlag mit dem Schwert auf den Nacken, und sprach: "Zur Ehre des allmächtigen Gottes weihe ich dich zum Soldaten ein (TE MILITEM ORDINO) und nehme dich unter Glückwünschen in unsere Versammlung auf. Erwinnere dich, daß der Erlöser der Welt vor dem Hohenpriester Annas für dich ins Angesicht geschlagen und verspottet, vor dem Könige Herodes mit dem Purpurmantel bekleidet und verlachtet, und vor allem Volke entblößt und verwundet am Kreutze aufgeheftet worden ist. Erwinnere dich an diese Schmach. Ich rathe dir, sein Kreutz auf dich zu nehmen; ich ermahne dich, seinen Tod zu rächen ¹".

Schon aus diesen Worten kann man einigermaßen beurtheilen, was die Ritter für eine Bestimmung gehabt haben. Sie mußten nämlich bey ihrer Aufnahme vor dem Altare das Versprechen thun, den christlichen Glauben mit ihrem Blute zu vertheidigen, die Kirchen und ihre Diener zu beschützen, sich allen Ungerechtigkeiten zu widersetzen, den mißhandelten Wittwen und Waisen, und überhaupt der unterdrückten Unschuld mit dem Degen in der Faust beyzustehen und endlich um der militärischen Uebung willen den Thurnieren beyzuwohnen. Allein zu diesen Berufspflichten thaten die Ritter noch eine hinzu. Gleichwie das ganze Ritterwesen in dem Lande der Romane und Abentheuer, in Frankreich seinen Ursprung erhalten, dieses Land aber ein gewisser Geist der Artigkeit und feinen Tändelej schon sehr frühezeitig beschlichen hatte, so glaubte einer kein vollkommener Ritter zu seyn, wenn er nicht ein bestimmtes Frauenzimmer hatte, zu dessen Dienst und Schutz er seine Geschicklichkeit in den Waffen, und seine Tapferkeit zeigen konnte, wozu er zu jeder Stunde bereit war. Diese Mode breitete sich nach und nach auch auf Deutschland aus, so daß es kaum ein angesehenes Frauenzimmer gab, das nicht seinen ihm ergebenen Ritter hatte. Und in der That, wenn wir die damals so unruhigen Zeiten, in welchen niemand vor allen Arten von Gewaltthätigkeiten sicher, und zugleich den Umstand in Betrachtung ziehen, daß das Frauenzimmer selbst nicht wehrhaft war, so müssen wir gestehen, daß kaum eine andere Anstalt zweckmäßiger, und kein Mittel verfänglicher war, ein Frauenzimmer vor mancherley Arten des Unrechts entweder zu verwahren, oder wenigst nach der damals angenommenen Denkungsart zu entschädigen. Die vortheilhafte Wirkung hatte diese Verfassung ohnehin, daß von dem weit sanftern Gefühl, und artigen, einschmeichelnden Wesen des Frauenzimmers eben durch den Umgang sich auch in das Herz des noch so ungestümen und rohen Junkers etwas einschlich, und in sein Betragen übergieng.

Die Ritterspiele kommen in diesem Zeitraume zuerst unter dem Namen der Thurniere vor ². Nichts geht über die Pracht, mit welcher selbige manchmal gehalten worden. Die Ritter fanden sich oft dabey zu tausenden mit ihren Schildknappen in stattlicher Rüstung ein. Die Fahnen wehten, die Lanzen und Schwerter schimmerten, die Feldtrompeten ertönten an dem Versammlungsplatze, und eine ungeheure Menge Zuschauer heftete mit innigster Theilnahme seinen Blick auf die Kämpfer, und klatschte und jauchzte den Siegenden ihren enthusiastischen Beyfall zu.

Ehe die Streiter zum Kampfe gelassen wurden, mußte es erst aus ihrem Wappenschilde untersucht werden, ob sie ritterbürtig, das ist, ihrer Herkunft wegen, fähig seyen, im Thurniere mitzuspielen. Dies war das Geschäft der Herolden, oder Wappenkönige, welche mit Feyerlichkeit zu diesem Amte aufgenommen, durch einen Eid verpflichtet waren, und wieder andere Lehrlinge unter sich hatten, die man Prosequenten, oder Persevanten nannte. Wap

1 Jean, de Reça Chron.ultraject. p. 77. (R)

2 Apud Otton. Frising. de gest. Friderici I. Lib. I. c. 17. & Radevik. Lib. II. cap. 8 (R)

penkunde war also zu selbigen Zeiten ein Studium, welches wenigst die Weltlichen für nöthiger hielten, als jedes andere.

Das Gesetz, daß einer, der im Thurniere als Kampfere auftreten wollte, seine Herkunft, oder seine Aufnahme in den Ritterorden durch sein Wappen mußte darthun können, war nicht das einzige Thurniergesetz; und ein geringerer Stand nicht der einzige Umstand, der von den Thurnieren ausschloß. Wer immer einer Ungerechtigkeit, oder einer niedrigen That überwiesen war, wurde nicht nur allein zurückgewiesen, sondern noch überdies öffentlich mit einer Schandstrafe belegt. Nach einer dem Kaiser Heinrich dem Finkler zwar fälschlich zugeeigneten ¹, aber wenigst in dem gegenwärtigen Zeitraum größtentheils in Ausübung gekommenen Verordnung wurden alle Gotteslästerer, Ungläubige, Ketzere, Majestätsschänder; alle, welche einem adelichen Frauenzimmer ihre Güter, oder ihre Ehre raubten, welche ein Falsum, oder einen Meineid begiengen, oder sonst einen schändlichen Lebenswandel führten; alle Verräther, Ueberläufer und Mörder, alle, die einen Gottesraub begiengen, oder Wittwen und Waisen beraubten; die einen andern angriffen, ohne ihm erst einen Fehdebrief zugeschickt zu haben; alle, die im Reiche neue Abgaben oder Zölle einführten; welche sich eines Ehebruches, oder einer Nothzucht schuldig machten, und endlich alle Edelleute, welche aus Wucher eine Handelschaft trieben, von den Ritterspielen ausgeschlossen. Denjenigen, sagt die Verordnung, welche solcher Verbrechen schuldig sind, und sich bey den gedachten Feierlichkeiten doch einfinden, soll man ihr Pferd abnehmen, und sie zur allgemeinen Schande und Gelächter auf den Schrankbaum setzen, welcher den Kampfplatz umgiebt. Wenn gleich diese Verordnung vielleicht niemals ist erlassen worden, so ist doch so viel wahrscheinlich, daß eine solche Konvention, die sich auf die meisten der in dieser Verordnung enthaltenen Punkte erstreckte, unter den Rittern mündlich getroffen worden. Niedrige Handlungen waren dem System des Ritterwesens schlechterdings zuwider, und Ehrliche war die Haupteigenschaft desselben, worauf man hielt, oder womit man wenigst äusserlich, und mit Worten großthat.

Man hätte glauben sollen, dieser Rittergeist, welcher sich so allgemein auf den ganzen Adel verbreitet hatte, würde sehr wohlthätige Folgen für die Menschheit hervorbringen, und alle niedrige Handlungen und Ungerechtigkeiten aus dem Kreise des Adels verbannen. Allein man kann davon eben nicht viele Spuren entdecken. Nebst dem, daß die Thurniere schon an sich zuweilen die traurige Folge hatten, daß mancher Ritter dabey sein Leben verlor ², dienten sie manchem dazu, an einem andern, dem er heimlich feind war, seine Rache zu stillen. Die grosse Belgische Chronik bestätigt diese Behauptung durch die Erzählung einer auffallenden Begebenheit. Der Graf Florenz von Holland hatte zum öftern Thurniere gegeben, und dabey allemal die herrlichsten Beweise einer ganz ausserordentlichen Tapferkeit abgelegt. Die Gräfin von Klairmont hatte öfters davon sprechen gehört, und ward im Herzen über den allerliebsten Ritter entzückt. Voll brennender Begierde, ihn persönlich kennen zu lernen, beredete sie ihren Gemahl, ein Thurnier in Deutschland

1 Apud Goldast Constitut. Imperial. Tom. II. p. 41. Daß aber diese Verordnung von Heinrich dem Finkler nicht herühret, und als ein unterschobenes Werk zu betrachten ist, hat Pfeffinger in Vitriar. illustrato hinlänglich bewiesen. (R)

2 Im J. 1175 ward ein Sohn des Markgrafen Dietrich von Meissen bey einem Thurnier getödtet: Chron. Mont. Dereniap. Menken T. II. Das nämliche Unglück traf im J. 1268 den Markgrafen Johann von Brandenburg. Addit ad Lambert. Schaffneburg. io. Pistor. T. I. p. 433 und Pauli Loug. Chron. Citizens. Ibid. p. 1186. Zu Hagenau wurde im J. 1292 ebenfalls ein Ritter in einem Thurniere erlegt; Annal. Colmar. p. 27 so wie i. J. 1360 im Schlosse Petershagen. Chron. Com. Schwabenburg. op. Meibom. T. I. p. 518. (R)

zu geben, in der sichern Hofnung, daß auch der Graf Florenz dabey erscheinen würde. Er erschien auch wirklich. Und als die Gräfin von einem Thurme herab den Streitenden zusah, und beständig die Tapferkeit und den Muth des Grafen Florenz rühmen hörte, konnte sie sich nicht mehr enthalten, ihren Gemahl zu bitten, daß er ihr doch diesen tapfern Ritter zeige. Der Graf entbrannte sogleich von stillem Zorn, als seine Gattin diese Frage an ihn that, und, indem er trotzig Blicke auf sie warf, sprach er: Sieh, dieser dein geliebter Ritter, den du schon so oft mit brennendem Verlangen zu sehen gewünscht hast, ist dieser hier, der eine goldene Fahne mit einem rothen Löwen führet. Aber so wahr als Gott lebt, bis auf den Abend sollst du ihn als eine Leiche sehen. Er verfügte sich hierauf sogleich selbst ins Thurnier, stürzte mit der größten Heftigkeit auf ihn los, und tödtete ihn ¹.

Faustrecht

Bey allem dem grossen Wortgepränge ' von ritterlicher Ehrliche nahm unter Deutschlands Edelleuten das Faustrecht überhand. Durch die zur Gewohnheit gewordenen Ritterspiele erhielt es sogar eine immer stärkere Nahrung. Ein Mensch, dem man wegen persönlicher Stärke und Tapferkeit lauten Beyfall zuschreyet, wird allemal dadurch angefeuert werden, und wünschen, daß er sie nur recht oft möchte zeigen können. Bietet sich nicht selbst eine Gelegenheit dazu an, so suchet er sich eine auf. Wie leicht aber werden, besonders in einer solchen Lage, die Begriffe der Tapferkeit und der Unbändigkeit mit einander verwechselt! Einige Urkunden und Geschichtschreiber selbiger Zeiten machen uns eine sehr traurige Schilderung von den Sitten und dem Betragen der Ritter. Nach ihrem Ausspruche waren die meisten derselben nichts als Räuber, die mit Ungestümme das Gut und Leben ihrer Mitmenschen anfielen, wie es ihnen einfiel, oder sie ihre Hitze dazu trieb. Wer sich immer stärker fühlte, als sein Nachbar war, der bediente sich seiner Stärke. Den nächsten besten, den man unterdrücken wollte, feindlich anzugreifen, für wirklich zugefügte, oder nur vermeintliche Beleidigung sich selbst Recht zu verschaffen, einen jeden, auf den man einen Groll hatte, gewaltsamer Weise aus dem Wege zu räumen, reiche Güterbesitzer, besonders Bischöfe auf offener Strasse zu überfallen (welches man niederwerfen nannte) gefangen zu nehmen, und nicht eher zu entlassen, als bis sie ein grosses Lösegeld bezahlt hatten, das war allgemeine Sitte jedes wehrhaften Mannes. Daß man einen besondern Werth auf die Stärke und Tapferkeit setzte, beweiset nichts mehr, als der Umstand, daß sich einige Grosse selbst die Beynamen starker, wilder Thiere gaben. Der Herzog Heinrich von Sachsen und Baiern nannte sich einen Löwen.

Hätten die Deutschen ihren Heldenmuth, und ihre, durch die Thurniere immer mehr und mehr verstärkte Neigung zu kühnen Thaten stets auf einen edeln und würdigen Zweck gelenkt, so würden sie sich besonders zu dieser Zeit die allgemeine Hochachtung und Bewunderung aller Nachkommen bereitet haben, leider zeigten sie aber ihre Tapferkeit die meistenmale am unrechten Ort. Indessen weiset die damalige Geschichte doch einige überaus rühmliche Beyspiele von besonderem Patriotismus, und einem beynahe philosophischen Edelmuth auf. Der grosse Eifer für die Erhaltung der Ehre des deutschen Reiches, welchen der Pfalzgraf Otto von Baiern bey Gelegen-

1 Magnum Chron. Belgic.ad anno 1234 op. Pister: Tem. III. p. 249 (R)

heit der grossen Irrungen zwischen dem Kaiser Friedrich I. und dem Pabste gezeigt hatte, verdient gewiß unter diesen Tugenden genannt zu werden. Als einer der anwesenden päpstlichen Legaten fragte, woher dann der Kaiser sein Kaiserthum habe, wenn er es nicht von dem Pabste habe? überfiel den genannten Pfalzgrafen ein so heftiger Zorn, daß er das Schwert zog, und dem Legaten den Kopf würde gespalten haben, wenn ihn nicht Friedrich selbst zurückgehalten hätte ¹. Noch mehr fällt der Heldenmuth und die Uneigennützigkeit eines gemeinen Sattelknechtes (STRATORIS) auf, wovon uns Otto von Freysingen eine Nachricht hinterlassen hat. Als der Kaiser Friedrich I. die Stadt Terton belagerte, bestieg plötzlich dieser Sattelknecht, des langen vergeblichen Harrens müde mit einem Schwert, und Schilde, und einem kleinen Beile einen Wall, haute sich mit dem letztern Stufen ein, um immer höher steigen zu können, und keine auf ihn herabstürzende Steine, kein Pfeilregen konnte ihn aufhalten immer höher zu klettern, bis er den Thurm der Stadt erstiegen hatte. Dort kämpfte er mit unbeschreiblicher Tapferkeit gegen die Feinde, Und stürzte einen bewaffneten Soldaten herab. Der Kaiser rief ihn hernach zu sich, und wollte ihn mit einem militärischen Ehrenzeichen (MILITARI CINGULO) beschenken. Allein dem Edelmüthigen war das Bewußtseyn, als Held gehandelt zu haben, Belohnung genug; er sagte, er sey einer aus der Volksklasse, und wolle auch darinn bleiben; er sey mit seinem Stande hinlänglich zu frieden ².

Handlung.

Mitten unter dem Geräusche der Waffen blühte die Handlung schöner auf, als man es in so unruhigen Zeiten hätte erwarten sollen. Die immer mehr und mehr zunehmende Bevölkerung unter demjenigen Stande, welcher sich um die Führung der Waffen wenig bekümmerte, versah sowohl die bereits schon bestehenden, als die von Zeit zu Zeit neu errichteten Städte mit einer Menge von Einwohnern, welche sich von den Produkten ihres Fleisses ernährten, oder fremde Produkte verhandelten. Daß jetzt mehrere Fabriken in Deutschland waren, wird von mehrern Geschichtschreibern ausdrücklich bemerkt. Der Verfasser einer Augsburgischen Chronik erzählt, daß im Jahre 1183 zu Augsburg eine in einem Thale gelegene Fabrike in Brand gerathen, und die weiter um sich greifende Flamme viele benachbarte Häuser und Werkstätte in Asche verwandelt habe ³. Zu Regensburg befand sich eine Fabrike, in welcher Barchend verfertigt wurde. Feine Leinwand, Wollen- und Leinenzeuge waren ebenfalls in Deutschland zu Hause. Alle diese Artickel führten die Kaufleute in andere Länder aus. Durch den in der Zwischenzeit erweiterten Bergbau nahm die Handlung ebenfalls einen sehr grossen Schwung. Im Jahre 1189 wurden die Bergwerke bey Minden ⁴, und im Jahre 1241 die Zinngruben in Böhmen entdeckt. Diese letztern besonders brachten den deutschen Kaufleuten einen grossen Vortheil, als welche ihr Zinn häufig nach England führten, und dort auch absetzten, wenn gleich die Engländer an diesem Metalle selbst keinen Mangel litten. Die Salzsiederreyen zu Thodeslo und Lüneburg waren ebenfalls kein unbeträchtlicher Hand-

1 Radevic. Lib. I. cap. 10. p. 482 (R)

2 Otto Frising. de Gest. Frid. Lib. II. (R)

3 Chron. Augustes. ad anno 1175 p. 513 (R)

4 Diplom. Henrici VI. ap. Heinecc. Antiquitat. Goslar p. 19. Im Jahre 1292 wurden Goldminen zu Heidelberg entdeckt unleserlich ??? p. 47. (R)

lungszweig, wenigst im Innern Deutschlands, wenn sich auch der Verkehr weiter nicht sollte erstreckt haben.

Bisher war der Handel der Deutschen mehr paßiv, als aktiv gewesen. Jetzt wurde er in einem nicht unbedeutendem Grade aktiv. Die Schifffahrt auf dem Baltischen Meere ¹ wurde immer gemeiner. Die Kaufleute von Bremen und Lübek zeichneten sich darinn besonders aus; die erstern erbauten endlich im Jahre 1198 gar die Stadt Riga in Liefland als eine deutsche Kolonie. Als die deutschen Ordensritter Preussen erobert hatten, zogen auch in dieses Land ungemein viele Deutsche, bauten dort Städte; und trieben Handwerke, Künste und Handlung. Von fremden Nationen, nämlich von Italien holten die Deutschen in diesem Zeitraume ausser allen Arten von Gewürz, dem Zucker, der Baumwolle und Seide wenige anders Artickel. Hingegen lieferten sie dem Auslande Silber, Kupfer, Bley, Eisen, Quecksilber, Zinn, wollene und leinene Zeuge, Leinwand und, Saffran in Menge.

Durch die Privilegien, welche verschiedenen Städten des Handels wegen ertheilet wurden, und durch die Sicherstellung, des Eigenthums, welche die Gesetze den Kaufleuten gewahrten, mußte der Handlungsgeist ebenfalls nicht wenig ermuntert werden. Daß die Städte Goslar und Magdeburg in Ansehung dieses Gegenstandes besondere Privilegien genossen, ersieht man aus einer Urkunde des Kaisers Lothar, worinn er der Stadt Quedlinburg gleiche Freyheiten einräumet. Der Schwabenspiegel selbst, ein Gesetz, welches nun seine volle Kraft hatte, setzt fest, "daß, wenn Unfriede in dem Lande ist, und müttet ain Kaufman gelaitz, daz mag im ain herr geben. Man gebe dem herren oder nit, er sol im doch sinen schaden abtun. Uuaz dem Kaufman zu schaden geschicht, den sol im der gelten, der in belaitet ²."

So sehr man es auf der einen Seite selbst fühlte, wie sehr der Reichtum und die innere Stärke Deutschlands durch die Aufnahme des Handels gewann; so gab es doch auf der andern auch wieder Leute, welche ihm Hindernisse in den Weg legten. Die Geistlichen besonders fiengen um diese Zeit an, über Usuren mächtig zu schreyen, und dadurch die Handlung selbst in den üblen Ruf zu bringen, als wenn sie schon an und für sich der unerlaubteste Wucher wäre. In den Sammlungen der Konzilien kann man eine Menge Verordnungen in Rücksicht auf diesen Gegenstand finden, denen man noch überdies durch die gedrohte Exkommunikation mehr Nachdruck zu geben suchte. Die Handlung gieng aber dessen ungeachtet ihren alten Gang fort. Besonders machten sich die sogenannten Gewertschen (Caurfint), Lombardische Gewürzhändler, welche häufig nach Deutschland kamen, und zugleich mit Geld negotirten, sehr wenig aus der über den Wucher verhängten Exkommunikation. Machten es ihnen die Bischöfe zu bunt, so wandten sie sich oft nach Rom an den Pabst, wovon sie ein erhaltenes Privilegium vorschützten, und verklagten selbige. Daß die Verordnung der Geistlichkeit, und der denselben angehängte Bannfluch bey den Juden, welche damals in Deutschland in grosser Menge Handelschaft trieben, noch weniger Eindruck gemacht habe, versteht sich ohnehin.

1 Ostsee

2 Schwabenspiegel cap 189 ap. Schilter. T. II. p. 113. Das nämliche verordnet auch der Sachsenspiegel ap. Goldast. Collect. Leg. Imper. p. 144 art. 27 (R)

Hanseatischer Bund.

Eine andere Hinderniß legten dem Handel die weltlichen Fürsten und Edelleute selbst in den Weg. Es ist bereits gesagt worden, wie weit dieselben ihre Raubsucht und Unbändigkeit getrieben. Ein jeder Edelmann, wenn er auch sonst noch so wenig zu bedeuten hatte, hielt sich für berechtigt, jedem Kaufmanne und Schiffer, wenn er an dem Platze vorbeifuhr, wo er ein Schloß erbauet hatte, einen Zoll abzufodern. Ueberdies machten sich die Grafen und Edelleute, deren sich eine grosse Anzahl aufs Rauben verlegte, nicht das geringste Bedenken, die Kaufleute auf offener Strasse anzugreifen, und ihnen ihre Waaren gewaltsamer Weise abzunehmen, oder sie auf andere Art zu beunruhigen, und den Handel zu hemmen. Diese Umstände bewogen anfänglich die Städte Lübek und Hamburg, die sich der Handlung mit besonderm Eifer wiewidmeten, im Jahre 1241 ein Bündniß mit einander zu schliessen, um sich diesen Hindernissen mit vereinigten Kräften zu widersetzen. Als die benachbarten Städte sahen, wie sehr die innere Sicherheit dieser zwey Städte dadurch gewann, und die Handlung selbst immer mehr dadurch empor kam, verlangten sie ebenfalls in diesen Bund aufgenommen zu werden, und ihr Wunsch wurde ohne Schwierigkeit befriediget. Auf diese Art entstand dann der grosse Hanseatische Bund, welcher nach und nach so viel Beyfall fand, daß demselben bis achtzig Städte beytraten. Durch ihn erschwang sich die deutsche Handlung auf jene Stufe von Vollkommenheit, worauf sie das Uebergewicht über alle handelnde Nationen in ganz Europa behauptete.

Deutsches Münzwesen.

Man sollte glauben, bey der grossen Aufnahme des Handels müßte auch das Münzwesen mit in Aufnahme gekommen seyn. Allein es traf gerade das Gegentheil ein. Wenn sich gleich die Anzahl des Geldes in Deutschland durch die immer häufiger bearbeitete Bergwerke sehr vermehrt hat, so waren doch die Münzen selbst sehr schlecht. Vielleicht ist eben dieser Umstand ein nicht ganz unbedeutender Beweis, daß die Handlung der Deutschen mehr aktiv, als paßiv gewesen, und daß man eben darum, weil diese an fremde Kaufleute wenig hinaus zu bezahlen hatten, nicht nöthig gehabt habe, in Rücksicht auf diesen Umstand bessere Münzen zu prägen.

Eine Ursache war unstreitig auch die, daß die Kaiser gar zu viele Münzprivilegien ertheilet hatten. Diejenigen aber, die sich selbige geben liessen, waren nicht allemal die Männer, welche gute Münzen prägen lassen konnten, oder wollten. Daß viele das Gepräge der Münzen jener Städte oder Fürsten nachgeahmt haben, deren Münzen in gutem Rufe stunden, haben wir bereits gehört; weßwegen auch der Kaiser Friedrich II. dieses verboten, und den Bischöfen versprochen hat, innerhalb ihres Bezirks keine neue Münzstätte mehr errichten zu lassen. Noch mehr müssen wir von der äusserst schlechten Beschaffenheit der Münzen durch den Umstand überzeugt werden, daß eben dieser Kaiser auf dem Reichstags zu Mainz alle Münzen, die seit dem Tode seines Vaters Heinrichs VI. in Deutschland geschlagen worden, verrufen ließ. Um allem künftige Unfuge vorzubeugen, legten die Kaiser selbst Münzen in ihren Städten an, und stellten eigene Münzmeister dazu auf. Diesen setzten

sie aber Hausgenossen an die Seite, welche auf die Treue oder Untreue des Münzmeisters ein obachtsames Aug haben mußten. Wie wenig diese Vorsicht genützt habe, zeigen die scharfen Gesetze hinlänglich, und die Strafen, welche für falsche oder schlechte Münzer bestimmt wurden. "Wenn ein Münzmeister, sagt der Schwabenspiegel, zwölf oder mehr falsche Pfenninge für gute ausgiebt, so geht es ihm an die Hand, wofern er nicht die Schuld rechtmäßig auf einen andern wälzen kann. In diesem Fälle aber muß er schwören, daß ers nicht gewußt habe, daß sie falsch seyen. Giebt er ein halbes Pfund, oder noch mehr solcher Pfenninge aus, so geht es ihm an den Hals. Der Münzer soll die Münzen in eben dem Schrott und Korn liefern, wie sie die Obrigkeit bestimmt hat; auch müssen sie weiß seyn. Niemand soll die Münze eines andern Herrn nachahmen, auch niemand eine neue Münzstätte ohne Bewilligung des Herrn errichten. Doch ist die Bewilligung des Herrn noch nicht hinlänglich, wenn nicht auch der König seinen Handschuh zum Zeichen der Einwilligung schicket." ¹

Aus dieser Stelle ersieht man zugleich, daß man sich das Geld noch immer nach Pfunden zugewogen. Aber auch die Marken kommen eben so häufig vor. Eine ganz neue Münzsorte, welche in diesem Zeitraume bekannt wurde, sind die Häller (HALLENSSES). Sie haben ihren Ursprung und Name der Stadt Halle in Schwaben ² zu danken. Diese schlug das Geld in so grosser Menge, daß man nicht nur in Franken und Schwaben, sondern auch den ganzen Rhein hinunter mit Hallischen Pfunden handelte. Da das Nachahmen, wie gesagt, sehr Mode war, so schlugen die Städte Nürnberg, Augsburg, Ulm und Frankfurt in der Folge ähnliche Münzen, denen der Name Häller ebenfalls beygelegt wurde. Einige waren von Erz, andere von Silber, welche letztere zum Unterschiede Weißpfenninge genannt wurden. Ein einziger solcher Häller galt ungefähr so viel, als heut zu Tage drey Kreuzer Rheinischer Währung. Zwölf derselben machten einen Schilling.

Wenn man den damaligen Werth der Güter betrachtet, so muß man nothwendig den Schluß machen, daß zu selbiger Zeit ungeachtet der häufig bearbeiteten Bergwerke, und der grossen Aufnahme des Handels doch weit weniger Geld im Umlaufe gewesen, als heut zu Tage. In einem 1272 ausgefertigten Ehekontrakt zwischen einem gewissen Robinus von Covern, und der Elisabeth von Eppenstein bestimmte der erstere tausend Marken zum Ankauf eines Erbgutes zwischen dem Schlosse Brubach und dem Fluß Are, und wies diese tausend Marken, oder wie es ausdrücklich heißt, die Einkünfte davon zu hundert Marken, seiner künftigen Gemahlin an ³. Eine andere Urkunde spricht von fünfzig Marken, schwerer Pfenninge, welche sechs Marken Einkünfte abwerfen ⁴. Der Ertrag eines Gutes muß sich daher gewöhnlicher Weise auf zehn, manchmal auch auf zwölf Prozent belaufen haben Zugleich ersieht man aus dieser letztern, daß damals schon ein Unterschied zwischen leichtem und guten Gelde gemacht worden ⁵.

1 Schwabenspiegel cap. 186 p. 110 seq.(R)

2 Schwäbisch—Hall (?)

3 Apud Gud. Cod. Diplom. p. 740 Nro. 334 (R)

4 Ibid. Nro 233 p. 567 (R)

5 In einer andern Urkunde heißt es: XXX Solidos levis monete. L. Cit. p. 431(R)

Wissenschaften.

So lange nicht bey einer Nation in Ansehung ihrer ganzen moralischen und politischen Lage eine Umwälzung geschieht, sondern selbige unter den nämlichen Umständen lebt, so lange ist es nicht zu erwarten, daß sie in den Wissenschaften und der Aufklärung grosse Fortschritte mache. Wir haben die Deutschen eben betrachtet, und gefunden, daß ihr Charakter, vielleicht bis auf einige kleine Veränderungen, noch eben derselbe war, wie im verflossenen Zeitraume. Jagd und Krieg waren noch immer ihre Lieblingsneigung. Unter den Unruhen und dem Geräusche der Waffen aber pflegen die Wissenschaften wenig zu gedeihen. Es waren überhaupt noch zu wenig Ursachen vorausgegangen, welche den in tiefen Schlaf versenkten Geist der Nation aufgeweckt hätten, zu wenig Verhältnisse eingetreten, welche die Nation erinnert hätten, daß es ausser Jagd und Krieg noch etwas bessers und nothwendigers gebe. Eben darum war auch der ganze Adel bey der Erziehung seiner jungen Nachkömmlinge auf nichts anders bedacht, als auf Waffenübungen. Daß Friedrich I. nicht lesen und schreiben konnte, ist bereits aus dem Radevicus angeführt worden. Wenn der Adel nichts gelernt hat, als die Waffen zu führen, so ist wohl zu vermuthen, daß die Volksklasse noch weniger gewußt hat. Die Geistlichen waren also noch immer die einzigen, die sich mit den Wissenschaften abgaben.

Deutsche Sprache. Deutsche und lateinische Dichtkunst

Fast bey allen Völkern ist die Kultur der Muttersprache der Kultur der andern Wissenschaften vorangegangen, und hat zur selbigen die Bahn gebrochen. Nebst dem, daß die Muttersprache, wenn sie hinlänglich gebildet wird, immerzu eines grossen Anwachsens von Worten fähig ist, welches bey einer fremden, ausgestorbenen Sprache nicht statt findet, die sich immer mit der bereits vorhandenen Anzahl der Wörter begnügen muß; so wird durch die Bearbeitung der erstern selbst das Denken und Erfinden merklich erleichtert; man wird in den Stand gesetzt, weit mehr Ideen auszudrücken, welche sonst vielleicht niemals ans Licht gekommen wären, und alles, was in selbiger vorgetragen wird, wirkt schneller, stärker und allgemeiner. Wenn daher die Bearbeitung der Muttersprache ein sicherer Vorbote des künftigen Steigens der Wissenschaften überhaupt ist, so liegt unstreitig schon in diesem Zeitraume die Veranlassung zu jenem Schwunge, den die Wissenschaften in den folgenden Zeiträumen in Deutschland genommen hatten. Man hatte jetzt in Ansehung dieses Punktes wenigst den ersten Schritt gethan. Der Landfriede, welchen der Kaiser Friedrich II. auf dem Reichstage zu Mainz festsetzte, wurde in der deutschen Sprache bekannt gemacht ¹. Diese Handlung ließ schon erwarten, daß man sich eben dieser Spra-

1 Curia ...indicitur, ubi ... pax juratur, vetera jura stabiliuntur, nova statuuntur. & Teutonice sermone in membrana scripta omnibus publicantur. Godefred. Coloniens. ad. Ann. 1235 p. 400 (R)

che bey Gerichten künftig öfter bedienen werde, wie es auch wirklich geschehen ist. Diese Lage machte es nun einem jeden, der einst ein richterliches Amt, oder das Amt eines Beysitzers bey Gerichten, eines Kanzlers, eines Notars etc. antreten wollte, nothwendig, seine Muttersprache nicht ganz zu vernachlässigen. Dadurch wurde sie also nach und nach vervollkommnet und bereichert.

Am meisten gewann die deutsche Sprache durch die Aufnahme der deutschen Poesie, so wie im Gegentheile die Poesie selbst durch die Vervollkommnung der deutschen Sprache gewann. Die Minnesinger, welche in diesem Zeitraum anfiengen bekannt zu werden, waren wirklich keine so geschmack= und geistlose Dichter, als man zu dieser überhaupt noch sehr eisernen Zeit hätte erwarten sollen. Wenn man aber die damalige Verfassung der Nation betrachtet, so war selbige der Poesie allerdings weit günstiger, als einer jeden andern Wissenschaft. Der kriegerische Charakter der Deutschen lieferte den Dichtern einen nicht nur sehr reichhaltigen, sondern der poetischen Bearbeitung überaus fähigen Stoff. Freyheitssinn und Tapferkeit brachten immer einige, wo nicht in moralischer, doch wenigst in poetischer Rücksicht kühne und grosse Thaten hervor, welche die Volksdichter besingen konnten. Gleichwie aber ein solcher Enthusiasmus der herrschende Geist dieses Zeitalters war, so durften ihn die Dichter nur auf ihre Gedichte übertragen, durften nur den herrschenden Ton anstimmen; und sie konnten versichert seyn, daß es ihren Produkten an Schwung und poetischem Feuer nicht fehlen würde. Man war noch nicht gewohnt, seinen Leidenschaften einen Zwang anzuthun, oder seinen Charakter sorgfältig zu verbergen, und zu verfeinern. Leidenschaften und Charakter erschienen in ihrer eigentlichen Gestalt. Dieß überhob die Dichter natürlich der Mühe, ihre Charaktere selbst zu erfinden; einer Mühe, welche manches unserer heutigen Gedichte mißlingen macht. Man fieng jetzt sogar an, Gedichte, welche in fremden Sprachen abgefaßt waren, ins Deutsche zu übersetzen. Veldegg, ein Edelmann in Niederdeutschland übertrug Virgils Aeneis in unsere Muttersprache. Diese Ehre genossen noch mehrere Italiänische und Französische Dichter.

Gewiß hatte zu dieser Zeit keine Wissenschaft mehr Einfluß auf die ganze Nation, als die Poesie. Eben darum, weil sie den herrschenden Geist des Zeitalters ausdrückte, nahm das Volk allgemein daran Theil. Es war ihm angenehm, das Gepräge seines eigenen Charakters und seine eigene Denkkungsart, sein eigenes Gefühl darinn zu entdecken. Man kann daher annehmen, daß die Poesie aus eben dem Grunde sehr vieles dazu beytrug, daß die Nation ihr kriegerisches Wesen, und ihren Freyheitssinn noch immer beybehielt. Die Macht der Poesie ist allemal um so stärker, wenn sie sich auf Gegenstände bezieht, wozu man schon ohnehin eine Vorliebe hat.

Nebst der deutschen wurde auch noch immer die lateinische Poesie getrieben. Der Mönch Gunther aus der Gegend von Basel, welcher den Ligurinus, das ist die Thaten Friedrichs des Rothbarts schrieb, war gewiß kein ungeschickter Mann. Wenn gleich in seinem Werte überhaupt viel Prosaisches und Mattes zu finden ist, so wird man doch wieder durch andere Stellen schadlos gehalten, welche wirklich von einem poetischen Talente zeugen. Ausser ihm, und noch wenigen andern, denen einzelne Stellen einiger massen glückten, gab es doch aber immer einen Schwarm armseliger Silbenkrämer, und lateinischer Reimschmiede. An die Stelle einer Nonne Hroswith, welche im vergangenen Zeitraume Komödien im Geschmacke des Terenz geschrieben hatte, traten nun einige Mönche, welche ebenfalls Komödien verfertigten, und sogar aufführten. Freylich muß man darinn einen guten, interessanten Plan,

schöne Situationen, treffende Schilderung der Charaktere, einen geschmeidigen Dialog und mehr dergleichen theatralische Eigenschaften nicht suchen. Indessen waren sie, nach einem noch vorhandenen Muster zu urtheilen, doch gewiß eben so gut, wo nicht besser, als manche Klosterkomödie in unsern dormaligen wissenschaftlichen Tagen zu seyn pflegt. So viel man aus der erwähnten, noch übriggebliebenen Probe ersieht, waren sie ganz dem Geschmack, und der Denkungsart selbiger Zeiten angemessen. In diesem Schauspiel¹ treten der Römische Kaiser, alle Könige der damals bekannten Welt, die christliche Kirche, die Synagoge, und der Antichrist, von welchem letztern auch das Schauspiel den Titel hat, als handelnde Personen auf. Der Kaiser verlangt, daß ihm alle Könige der Erde huldigen und Tribut zahlen sollen. (Eine damals allgemein angenommene Lieblingsmeynung). Alle unterwerfen sich ihm sogleich, bis auf den König von Frankreich. Dieser wird aber sogleich mit Krieg überzogen, und überwunden; worauf er dann dem Kaiser den Eid der Treue ebenfalls leistet. Da nun der Kaiser wirklich glaubt, Herr der ganzen Welt zu seyn, tritt der Antichrist auf, und zwinget ihn samt allen Königen, ihm den Eid der Treue zu leisten. Als er aber eben in der größten Majestät auf dem Throne sitzt, wird er plötzlich überfallen, zu Boden geworfen, und, alle seine Anhänger werden verjagt. Alle Könige wenden sich dann samt dem Kaiser wieder zu der Kirche.

Höhere Wissenschaften.

Die höhern Wissenschaften wurden eben so, wie im vorigen Zeitraume getrieben. Ob sich aber durch sie das Maaß der Erkenntnisse unter den Menschen gemehret, oder ob sie sich weiter, als auf die schon zuvor bestimmte Zahl erkannter Wahrheiten erstreckt haben, ist eine andere Frage. Aus allen Proben, welche hiervon noch vorhanden sind, läßt sich nichts anders schliessen, als daß sie sich innerlich wenig aufgeklärt und vervollkommenet haben. Die einzige Dialektik, auf welche man sich auch in diesem Zeitraume mit ungemein grossem Eifer verlegte, scheint nicht so fast an und für sich, als in Ansehung der Folgen, die sie hervorbringen konnte, von einer solchen Beschaffenheit gewesen zu seyn, daß sie der Achtung, die man ihr allgemein bezeugte, nicht ganz unwürdig war. Wenn auch die trockenen Disputen über undurchdringliche Spitzfindigkeiten, die äusserst verwickelten Fragen über Nichts, die mühesamen Erklärungen unerklärlicher Dinge, und der ewige Streit über Wörter, ohne Bedeutung eben keinen Nutzen schafften, so ist doch so viel richtig, daß die Dialektik ihre Anhänger zum Denken anhielt, und eben dadurch ans Untersuchen gewöhnte. Zudem lag schon selbst in dem Vorrathe dieser Wissenschaft der Urstoff manches grossen, philosophischen Gedanken, der sich in der Folge durch das lange Nachdenken, und Verweilen selbst zur nähern Entwicklung anbot.

Da man sich auf die Dialektik gleich anfänglich besonders in der Absicht verlegt hatte, durch sie die Glaubenssätze scharfsinniger erklären, und gründlicher beweisen zu können, so ist es kein Wunder, wenn auch der Theologie noch in diesem Zeitraum ihre alte Lehrform geblieben ist. Allein jetzt fiel es auf einmal einem Franzosen, Namens Roscelin, ein, zu behaupten, daß Arten, Gattungen, und andere nicht ganz bestimmten Dinge ausser dem menschlichen Verstande gar kein Daseyn haben; eine Nennung, welche der bisherigen

1 Apud Pez. Thesaur. Anecd. Tom. II Part. III (R)

Lehre der Dialektiker gerade entgegen war. Sogleich erregte diese Neuerung in Deutschland Aufmerksamkeit; einige erklärten sich ohne Verzug für Roscelins Meynung, andere hingegen für ihre alte, und so entstanden dann in der Philosophie und Theologie zwey Sekten, deren jede ihre eigene Lehre mit ausserordentlicher Hitze verfocht. In der Folge vergaß man sich so sehr, daß endlich eine Parthey die andere im ganzen Ernste sogar verfolgte. Die Anhänger Roscelins wurden Nominalisten, diejenigen aber, welche der alten Meynung getreu geblieben, Realisten genannt.

Die grosse Hochachtung, welche man dem Aristoteles in Ansehung seiner Dialektik zollte, war Ursache, daß man nun auch anfieng, seine Physik zu studiren. Allein da die Naturskenntnisse dieses Mannes selbst sehr eingeschränkt waren, oder vielmehr ein spitzfündiges Raisonement die Stelle der Naturskenntnisse bey ihm vertrat, so läßt sich leicht erachten, daß seine Deutsche Anhänger in diesem Stücke auch nicht weiter werden gekommen seyn. Nichts beweiset mehr, welche eingeschränkte Begriffe man von den Kräften und Wirkungen der Natur gehabt, als der Umstand, daß allgemein, und sogar von den damaligen Gelehrten Dinge sind geglaubt worden, welche physisch unmöglich sind. Wenn ein Bischof, Konrad von Hildesheim aus Italien dem Probste dieses Orts schreiben kann, daß Virgil, welcher Neapel erbauet haben sollte, alle Schlangen der ganzen Nachbarschaft in die eiserne Pforte eingeschlossen habe, daß in dem von ihm dort erbauten Schlachthause das Fleisch sechs Wochen lang frisch bleibe, daß er gegen den Berg Vesuv einen Mann von Erz mit einem gespannten Bogen aufgestellt habe, daß, als ein Bauer den Bogen nachgelassen, der darauf gelegte Pfeil an den Berg hingefahren sey, von welchem seit dieser Zeit Feuer ausbreche; daß endlich, so lange als eine von ihm an eines der Stadthore angebrachte Mücke von Erz unbeschädigt geblieben, keine einzige Mücke in der Stadt anzutreffen gewesen sey ¹ und mehr dergleichen läppische Dinge; so muß man in Wahrheit zu zweifeln anfangen, ob die Menschen in Ansehung der Kenntnisse in natürlichen Dingen seit dem vorigen Zeitraume weiter vorgerückt, oder zurückgesunken seyen. Indessen war doch gewiß die fleißige Lektüre des Aristoteles der Anfang zu einem fruchtbarern Studium der Physik, und klärte doch hier und da etwas weniges auf, was vorher dunkel gewesen war. Im Jahre 1235 sah man um die Sonne drey silberfarbige Kreise, deren erster den zweyten in sich schloß, der dritte aber beyde samt der Sonne durchschnitt. Das Volk schrie nun freylich, wie gewöhnlich Wunder! Allein die Gelehrten von Profession hielten schon diese Ereigniß für kein Mirakel mehr; denn, sagt der Mönch Gottfried, Aristoteles und Seneka geben in der Lehre von den Meteoren die Ursachen dieser Erscheinungen an ².

In Ansehung der Astronomie war man in diesem Zeitraume endlich so weit gekommen, daß es einige gab, welche Sonnen= und Mondsfinsternisse vorhersagen konnten. Ein Dominikanermönch Gottfried hatte eine Sonnenfinsterniß im Jahre 1267 vorher verkündigt ³. Eine Mondsfinsterniß, welche sich im Jahre 1276 ereignet, hatte ebenfalls ein Dominikaner schon vorhergesagt ⁴. Kometen aber wurden noch größtentheils für üble Vorbedeutungen angesehen. Daß der gelehrte Bischof Otto von Freisingen sie für nichts anders hielt, haben wir bereits vernommen. Es muß also noch niemand auf den Gedanken verfallen seyn, ihren Lauf zu berechnen, und die Zeit ihrer Erschei-

1 Epist. Conradi Episc. Hildesheimens. Apud Arnold. Lubecens. Lib. IV. cap. 19 (R)

2 Qui circuli licet a populo putentur esse prodigium, tamen eorum causa ab Aristotele & Seneca in Meteoris est expressa. Godefrid. Coloniens. Ad anno 1235 p. 401 (R)

3 Annal. Dominicandr. Colmar. Ad ann. 1267 ap. Ursti. T. II. p. 8 (R)

4 Ibid. Ad ann. 1276 p. 13 (R)

nung zu bestimmen. Vielleicht würde man es in dieser Wissenschaft zu einer grössern Vollkommenheit gebracht haben, wenn man seine Zeit und Mühe ihr allein gewidmet, und nicht den größten Theil derselben der Astrologie oder Sterndeuterey geschenkt hätte.

Die Länderkunde war zu dieser Zeit noch etwas eben so seltenes, als im vorhergegangenen Zeitalter. Wenn gleich die Deutschen in diesem, so wie in jenem Zeitraume verschiedene Mittel hatten, ihre Kenntnisse in Ansehung dieses Gegenstandes zu vermehren; wenn gleich ihre Züge nach dem Orient, ihre Römerzüge, ihre Land= und Seereisen um der Handlung willen, und über alles dies ihre selbst um der Gelehrsamkeit willen angestellte Reisen nach den Universitäten Paris und Bonomen ¹ sie hätten in den Stand setzen können, sich Kenntnisse von den verschiedenen Lagen, Klima, Produkten, Staatsverfassung und andern Merkwürdigkeiten der Länder zu erwerben, so hatte doch alles dieses keine solche Frucht hervorgebracht, da die wenigsten mit einem Beobachtungsgeist ausgerüstet waren, als sie die Reise antraten; die nur nach dialektischen Spitzfindigkeiten haschenden Gelehrten überhaupt aber für nichts einen Sinn hatten, was sinnlich und leicht zu begreifen war, oder innerhalb der Sphäre des gemeinen Lebens lag. Man reiste nur nach Paris, um den Aristoteles erklären zu hören, und sich mit dialektischer Weisheit auszurüsten, und nach Bononien, um das Römische Recht zu studiren. Indessen schien doch auch für die Geographie ein günstiges Gestirn aufgegangen zu seyn, da man nun einmal auf den Gedanken verfallen war, eine Art von Landcharten zu verfassen. Daß dieses wirklich geschehen ist, sehen wir aus den Annalen von Colmar, deren Verfasser von sich selbst versichert, daß er die Welt auf zwölf Pergamenthäuten gezeichnet habe ².

Wenn man die Art betrachtet, nach welcher die Geschichtskunde in diesem Zeitraume bearbeitet worden ist, so muss man gestehen, daß die Schriftsteller besonders in Ansehung des Geschmackes, eher tiefer gesunken, als sich empor geschwungen haben. Wenigst hat der gegenwärtige Zeitraum keinen einzigen aufzuweisen, welcher einem Witichind an die Seite gesetzt zu werden verdiente. Wenn sie aber gleich die Kunst nicht verstanden haben, die Begebenheiten im Zusammenhang und mit ästhetischer Kraft darzustellen, so verdienen sie doch so gut, wie die Geschichtschreiber des vorigen Zeitraumes, wegen ihrer grossen Genauigkeit in Anführung der kleinsten Umstände, unsern aufrichtigsten Dank. Daß sie aber manchmal in Ansehung dieser Genauigkeit gar zu weit gegangen sind, kann man auch nicht läugnen. Wenn uns beynahe alle Geschichtschreiber dieses Zeitalters versichern, daß, als i. J. 1183 einige Fürsten zu Erfurt zusammengekommen, das Haus, in welchem sie die Berathschlagung hielten, auf einmal zusammengefallen war, und die meisten ihr Leben dabey eingebüßt hatten; so erzählen sie etwas, das noch immer nicht ganz unwürdig ist, von einem Geschichtsforscher gelesen zu werden. Wenn aber die meisten ihre Pünktlichkeit noch weiter trieben, und zum ewigen Andenken die Nachricht aufbehielten, daß einige dieser Fürsten durch das Einstürzen des Hauses in die unterhalb angelegte Kothgrube gefallen sind ³; so lieferten sie freylich eine Nachricht, welche gewiß niemand von ihnen wurde verlangt haben. Nebst den vielen Chronisten und Annalisten gab es noch jetzt, wie im vorigen Zeitraume, eine besondere Gattung von Geschichtschreibern, nämlich die Verfasser der Legenden, oder Lebensbeschreibungen der Heiligen. Was ihre Produkte für einen historischen Werth haben, ist be-

1 Bologna

2 Annal. Colmariens. Ad ann. 1265 p. 8 (R)

3 Z. B. Chron. Mont. Sereni. Ap Menken Tom. II. Col. 200 — Godefrid. Coloniens. ad. Ann. 1184 p. 346 (R)

kannt genug. Es ist traurig, und für die Menschheit entehrend, wenn man sagen muß, daß es Leute gegeben habe, welche sich zum Berufe machten, aus Andacht die Unwahrheit zu reden.

Diejenige Wissenschaft, auf welche man sich nach der Dialektik am meisten verlegte, war die Rechtsgelehrsamkeit. Man war in das Römische Recht so sehr verliebt, daß man sogar anfieng, es bey Entscheidungen in geistlichen Fällen zum Grunde zu legen. Nicht nur an den bischöflichen Gerichtsstellen in Deutschland, sondern auch zu Rom selbst nahm man es auf, weil man es als das bequemste Mittel erkannte, die Prozesse zu vervielfältigen, oder die einfachsten Händel zu verwirren, und eben darum die Appellationen nach Rom zu befördern. Allein diese Aufnahme des weltlichen Rechtes bey geistlichen Gerichtsstühlen hatte diesen letztern schwere Vorwürfe zugezogen. Diese Vorwürfe, und mehrere von Zeit zu Zeit in geistlichen Dingen eintretende Fälle veranlaßten endlich eine eigene Sammlung von geistlichen Gesetzen, welche der Mönch Gratian verfertigte und worüber zu Bononien so gleich öffentliche Vorlesungen gehalten wurden. Auf diese Art entstand das geistliche oder Kirchenrecht, welches zum Theil aus den alten Satzungen der Konzilien, zum Theil aus den unterschobenen Isidorischen Dekretalen bestand. In kurzer Zeit wurden auf diesem geistlichen Rechte die alten Kanonen ganz und gar ausgemustert, und lauter neue Verordnungen an die Stelle der alten gesetzt. Da nämlich Gratians Sammlung so voll von Widersprüchen, und so unbestimmt war, daß man für viele Prozesse in geistlichen Dingen keine zuverlässige Entscheidung darinn finden konnte, so waren die meisten streitenden Partheyen schon durch diesen Umstand allein genöthiget, sich nach Rom zu wenden, und dort den endlichen Ausspruch thun zu lassen. Man gewöhnte sich auf diese Art nach und nach daran, alle diese päbstliche Aussprüche für eben so viele Gesetze anzusehen, nach denen man jeden ähnlichen Fall entscheiden mußte, und da es den Päbsten daran lag, daß ihre Usurpationen vermittelst eines eigenen Gesetzbuches das Ansehen und die Kraft förmlicher Rechte erhalten mögen, so ließ der Pabst Gregor IX. alle diese neuern Schreiben und Dekretalen der Päbste, die sich ohnehin auf die falschen Isidorischen gründeten, durch den Mönch Raymund von Pennafort in einen Auszug bringen, und erhob diese Sammlung durch sein Ansehen zu einem allgemein verbindenden Gesetzbuche. Hierdurch also wurden alle alten Rechte und Gebräuche gänzlich aufgehoben, die ganze alte Kirchendisziplin hörte auf, und dafür trat ein ganz neues *JUS CANONICUM* ans Licht. Das Römische Civilrecht wurde aber dadurch nichts weniger als verdrängt. Noch immer glaubte man fest, man könne kein guter Legist seyn, ohne zugleich Kanonist, und kein guter Kanonist, ohne zugleich Legist zu seyn. Was für ein grosses Ansehen dieses geistliche Recht auch bey weltlichen Gerichtshöfen erhalten habe, zeigt der Schwabenspiegel zur Genüge, als welcher ausdrücklich sagt, "daß kein Land= und Lehenrecht bestehen könne, ausser in so fern es von der Römischen Geistlichkeit und den Gesetzen Karls des Grossen seinen Ursprung hat, und in so fern auf Konzilien und Reichstagen durch die Päbste und Kaiser aus dem Dekret und den Dekretalen das nämliche verordnet worden; denn, heißt es weiter, uz den zuuain buchen nimpt man alliu diu reht der gaitlich und uuetlich geriht bedarf ¹.

1 Schwabenspiegel im Eingange, n. 31 und 32 p. 4 (R)

Kirchenverfassung.

Wenn man in den Geschichten von dem unaufhörlichen Rauben, dem Brennen, dem Verwüsten der Güter seines Nachbars, von Mordthaten und der Befriedigung jeder gewaltsamen Leidenschaft liest, wenn man ferners in den Gesetzen, welche gemeinlich von den Sitten einer Nation redende Zeugen sind, Strafen gegen die Nothzucht ¹, Strafen für Giftmischer ² und für solche Leute findet, welche falsche Instrumente und Schriften verfertigen, oder ächte verfälschen ³; so kann man sich von der Sittlichkeit einer solchen Nation keinen vortheilhaften Begriff machen. Wo es aber an Sittlichkeit fehlet, da fehlet es auch an der Religion. Um die erstere zu erhalten, wurden in diesem Zeitraume noch immer Senden ⁴ gehalten. Man hatte selbige jetzt sogar vervielfältiget, so daß jährlich drey Senden gehalten wurden, da man sich zuvor mit einer einzigen begnügt hatte. Auch wurde ein Unterschied gemacht zwischen den Senden, vor welche die Edeln geladen wurden, und jenen, bey welchen die Freyen, welche eigene Erbgüter besaßen, und die Landsassen, die nur auf gemietheten Gütern um Gült und Zins sassen, erscheinen mußten. Die erstern gehörten unter die Senden des Bischofes, die zweyten unter jene der Archidiaconen, und die letztern unter die Senden der Erzpriester, oder Landdechanten. Daß aber alle diese auch noch so gut gemeinte Anstalten wenig gefruchtet haben, beweiset nichts mehr, als die immer mehr überhand nehmenden Ungerechtigkeiten, und barbarischen Sitten. Noch weniger guten Erfolg in Ansehung der Wiederherstellung guter Sitten konnte man sich davon versprechen, da die Geistlichen, besonders die Archidiaconen, jetzt anfiengen, gewisse Abgaben (*JURA SYNODALIA*), die man ihnen für ihre Sendgerichte reichen mußte, einzuführen. Natürlich sahen nun die Laien die Senden nicht mehr für ein zu ihrem moralischen Besten angeordnetes Gericht, sondern für ein Mittel an, Geld von ihnen zu erpressen, und die Folge davon war, daß man sie eben darum haßte, sich ihnen ganz zu entziehen, oder sie zu hindern suchte. Daher widersetzten sich die Weltlichen mit solchem Ernst, daß endlich der Kaiser Friedrich II. dem dringenden Ansuchen der Bischöfe nachgeben mußte, und in seinem Landfrieden vom Jahre 1235 in Kraft seiner kaiserlichen Gewalt verordnete, daß sich jenen, in Rücksicht auf ihre Senden, ja niemand widersetzen sollte ⁵. Allein wie wenig man auch dieser Verordnung müsse nachgelebt haben, zeigt eine Satzung des Conciliums zu Köln vom Jahre 1266 welche alle diejenigen Edeln für exkommunicirt erklärt, welche die Senden, oder die Sendrechte hindern wollen ⁶. Zu diesen Umständen, welche die gute Wirkung der Senden hindern mußten, kamen noch die päpstlichen Ablässe, welche die ganze Gewalt der Sendherren in Ansehung der Kirchenbussen sperreten. Sie erdachten nun freylich ein anders Mittel, und führten anstatt der Kirchenbussen Geldstrafen für die Verbrechen ein; aber Geldstrafen sind selten ein Mittel, welches von Verbrechen abzuschrecken vermögend ist.

1 Ibid. cap. 252 p. 147 und cap. 306 p. 181 (R)

2 Ibid. cap. 171 p. 104 und cap. 316 p. 187 (R)

3 Ibid. cap. 360 p. 208 (R)

4 Send, Sendgericht — geistliches Gericht

5 Apud Senkenberg Reichsabschied Tom. I. p. 24 (R)

6 ap. Harzheim Concil. Germ. Tom. III. p. 623 (R)

Aeusserer und innerer Zustand der Kirchen.

So wie in diesem betrübten Zeitpunkte der gefährlichsten Fehden im Innern Deutschlands die größten Unruhen herrschten, so blieben auch die Kirchen selbst nicht davon verschonet. Hier empörte sich ein Theil der Dommherren offenbar gegen seinen Bischof, dort suchte ihn ein einzelner zu stürzen, um sich selbst bis zu seiner Würde hinaufzuschwingen. Hier wurde einer durch den Pabst oder seine Legaten abgesetzt, dort ein anderer von dem Kaiser, weil selbiger die Gegenparthey ergriffen, verfolgt, oder von benachbarten Fürsten beunruhiget. An einigen Orten erregte das Volk Unruhen, und vertrieb den Bischof. Am meisten litt die Kirche damals durch die allgemein eingerissene Raubsucht. Wer sich nur immer stark und mächtig genug fühlte, eine kühne That auszuführen, hielt sich für berechtigt, die Kirchengüter anzugreifen, und den rechtmäßigen Besitzern abzunehmen; ja die Bischöfe selbst zu mißhandeln. Fast alle deutsche Concilien klagen bitterlich über diesen Unfug; allein wenn sie gleich alle diejenigen, welche sich künftig an den geistlichen Gütern oder Personen vergreifen würden, mit dem Banne bedrohten, so blieb es in Ansehung dieser Sache doch größtentheils bey dem Alten. Ein anderer Punkt, worüber sich die Geistlichen ebenfalls als über eine sehr grosse Bedrückung beschwerten, war der Umstand, daß sich gar so viele Grosse den Kirchen zu Lehenleuten aufdrangen. Sogar der Kaiser Friedrich I. ließ sich von der Kirche zu Bamberg das Truchsessenamt ertheilen, um dadurch einige mit demselben verbundene Lehengüter in der Oberpfalz zu erhaschen. Friedrich II. ließ sich von dem Bischofe zu Worms Wimpfen mit allem dazu gehörigen geben. Diese Beyspiele ahmten die übrigen Fürsten in noch weit grösserer Menge nach.

Bey allen diesen Bedrückungen waren die Kirchen doch reich. Man schenkte ihnen zwar jetzt wenig oder nichts mehr. Dafür vermehrten sie nun ihre Güter durch Kauf, und durch die sogenannten aufgetragenen Lehen (FEUDA OBLATA). Mancher Grosse nämlich, welcher mehr Güter besaß, als er brauchte, trug eines oder mehrere derselben irgend einer Kirche zu Lehen auf. Zuweilen liessen sich diese Eigenthümer etwas dafür bezahlen, zuweilen verkauften sie selbige, doch unter der Bedingung, daß sie ihnen als Lehen wieder mußten gegeben werden. Da diese Lehen ihren vormaligen Eigenthümern gewöhnlich nur auf so lange Zeit wieder ertheilet wurden, als ein männlicher Erbe, oder jemand aus der Familie derselben übrig seyn würde, so hatte die Kirche nebst dem, daß sie jetzt durch diese Lehnleute neue Vertheidiger bekam, noch allemal die Hoffnung, daß sie nach der Erlöschung der Familie zum gänzlichen Besitz der Güter selbst gelangen werde.

Bisher hatten die Kirchen, wie wir bereits vernommen haben, immer unter Vögten gestanden, das heißt, es waren theils von den Bischöfen selbst, größtentheils aber von den Kaisern Vögte aufgestellt, welche in dem der Kirche gehörigen Bezirke die Gerichtsbarkeit hegten. Mit dem Verlaufe der Zeit fühlten sich einige dieser Vögte vielleicht, weil sich der Bezirk der Kirche und ihrer Gerichtsbarkeit immer vergrösserte, nicht mehr hinlänglich gewachsen, alles allein zu übersehen; oder sie wurden, nachdem sich zugleich mit der Erweiterung ihres Gebiets auch ihre Einkünfte vermehrten, bequemer und üppiger. Kurz, sie stunden ihrem Amte nicht mehr allein vor, sondern bestellten Untervögte, denen sie die Gerichtsbarkeit auf einzelnen Gütern der Kirche samt den Einkünften, die selbige abwarfen, übertrugen. Hatten sich die Kir-

chen schon anfänglich, da sie nur einen einzigen Vogt hatten, über ihr Betragen, und hauptsächlich über unerträgliche Gelderpressungen beschwert, so kann man sich vorstellen, daß sie sich jetzt noch mehr werden zu beklagen gehabt haben, da ihrer mehrere waren. Der Pabst Urban III. suchte diese Bedrückungen mit einemmale aufzuheben, und schaffte alle Vogteyen durch einen Machtspruch gänzlich ab. Allein er drang doch mit seinem Vorhaben nicht durch, indem sich der Kaiser Friedrich I. ernstlich für dieselben erklärt hatte. Endlich wurden aber ihren Eingriffen unter Friedrich II. dennoch Schranken gesetzt, welcher, wie bereits gemeldet worden, bey schwerer Strafe verbot, daß niemand eine Kirche unter dem Vorwande einer Vogtey bedrücke, oder auf ihrem Grund und Boden ein Schloß, oder eine Stadt baue.

Ein anderer Vorthail, welcher den Kirchen und Klöstern sehr wohl zu statten kam, war die Immunität, welche ihnen in diesem Zeitraume erst recht gesichert war. Die Klöster und Kirchen nämlich waren nicht nur von der Gerichtsbarkeit der weltlichen Fürsten gänzlich befreyet, sondern übten selbst die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen aus. Der König Heinrich VII. Friedrichs Sohn, welcher den Fürsten so vieles zu Gefallen that, befriedigte auch in Ansehung dieses Gegenstandes die Wünsche der geistlichen Fürsten, und verordnete im Jahr 1232, daß kein weltlicher Fürst eine geistliche Person, welche ihren Rechtshandel vor die ordentliche geistliche Obrigkeit gebracht hat, mit Gewalt vor sein Gericht ziehen soll ¹. Was übrigens den Reichsdienst betrifft, welchen die Bischöfe und Aebte zu leisten verbunden waren, so wurden sie schon durch die Zeitumstände selbst desselben größtentheils überhoben. Die Kaiser thaten nach Friedrichs I. Zeiten keine Züge mehr nach Polen, oder Ungarn. In Italien erschienen die Bischöfe nicht mehr bewafnet. Da das kaiserliche Ansehen ohnehin von Tage zu Tag mehr verfiel, so konnten die Kaiser selten mehr einen Feldzug zu Stande bringen, wenn sie es auch noch so sehr gewünscht hätten.

Die niedere Geistlichkeit hatte bisher gar keinen Reichsdienst gethan, noch einige Abgaben entrichtet. Als aber die Päbste bey Gelegenheit der Kreuzzüge die geringere Geistlichkeit zur Entrichtung gewisser Abgaben verbanden, fiengen auch die weltlichen Fürsten an, solche von der Geistlichkeit zu fodern. Ihnen folgten die Erz= und Bischöfe, welche eine Schatzung auf selbige legten, und endlich gar die Bürger in den Städten, und diese letztern zwar aus dem Grunde, weil sie ohne diese Beyhilfe kaum im Stande gewesen wären, gegen die vielen Gewaltthätigkeiten dieser Zeit hinreichende Vertheidigungsanstalten zu treffen. Die Geistlichen widersetzten sich freylich die meistenmale solchen Neuerungen; allein dadurch wurden die Unruhen selbiger Zeiten nur vermehrt. Gemeinlich kam es zu Thätlichkeiten, die sich damit endigten, daß die Geistlichen verjagt, geplündert, oder auf eine andere Art mißhandelt, die Weltlichen hingegen von jenen exkommunicirt wurden.

Eben dieser Umstand und die damalige Raubsucht überhaupt war Ursache, daß die Geistlichkeit, um sich fürchterlich zu machen, oder davor zu schützen, so häufig mit Exkommunikationen um sich warf. Allein eben dieser gar zu häufige Gebrauch des Kirchenbannes mußte natürlich seine Wirkung schwächen, um dieses stumpf gewordene Schwert einigermassen wieder zu schleifen, führte man zugleich das Interdikt ein, vermöge welchem in einer Gegend, die damit belegt war, kein Gottesdienst durfte gehalten, und niemand auf geistliche Art begraben werden. Allein auch diese Erfindung that in der Folge ihre Dienste nicht mehr, wenn sie gleich anfänglich einen sehr starken Eindruck machte. So wahr ist es, daß beynahe alle Leidenschaften der

1 Apud Senkenberg Reichsabschied Tom. I. Nro. 10 p. 17 (R)

Menschen nur relative Dinge sind! Selbst der Umstand, daß man in der Folge einem jeden Exkommunicirten den Namen eines Ketzers beylegte, unter welchem man sich damals etwas ganz erschreckliches vorstellte, konnte das Ansehen der Exkommunikationen in die Länge nicht aufrecht erhalten. Die Geistlichkeit fühlte vermuthlich selbst ihre Schwäche in diesem Stücke, und flehte aus dieser Ursache das weltliche Schwert um Unterstützung des geistlichen an. In dem Schwabenspiegel ist das die allererste Verordnung, "daß, wenn jemand sechs Wochen und einen Tag im Kirchenbann ist, der weltliche, Richter ihn auch in die Acht erklären soll, so wie im Gegentheile derjenige mit dem Kirchenbanne belegt werden soll, der sechs Wochen und einen Tag in der weltlichen Acht ist ¹."

Verhältnis der Bischöfe gegen die Dommstifter.

Nur geringe Spuren findet man in diesem Zeitraume von dem gemeinsamen Leben der Geistlichen. Bey einigen Dommstiftern suchten es zwar einige fromme Bischöfe theils aus Geschmack an mönchischer Einsiedeley, theils weil sie mit den Sitten ihrer Geistlichkeit nicht sehr zufrieden seyn konnten, wieder einzuführen. Allein an wenigen Orten hatte es einige Dauer, und an vielen schränkte sich das Beysammenleben nur auf hohe Festtage ein, an denen sie in einem gemeinschaftlichen Zimmer miteinander speiseten. Da gerade für diese Tage eine besonders treffliche Mahlzeit bestimmt war, so fand sich ein jeder ohnehin sehr gerne dabey ein; nach aufgehobener Tafel aber gieng ein jeder wieder seiner Wege, und lebte für sich.

Die Verfassung der Dommstifter bekam überhaupt mit der heutigen immer mehr Ähnlichkeit. Die Präbenden ² wurden gewöhnlich nur mehr solchen Personen ertheilet, welche aus dem Ritter= Herren= oder Dynastenstande, oder aus Ministerialgeschlechtern herstammten. Bey einigen Dommstiftern, z. B. zu Straßburg wurden gar nur Personen aus dem hohen Adel, das ist, aus dem Herrenstande zu Mitgliedern angenommen. Indessen trifft man doch noch hier und da einige Dommherren an, welche aus dem Bürgerstande waren.

Wenn eine Präbende erlediget wurde, so pflegten die Domherren schon zu dieser Zeit einen andern mit dem sie sollte besetzt werden, selbst zu ernennen. In diesem Fälle war ihre Wahl ganz frey ³. Nur einige aus den Präbenden scheinen sich die Metropolitane und Bischöfe zuweilen vorbehalten zu haben, z. B. die Präbenden eines Scholastikus, Kustos etc. Die Präbenden waren übrigens nicht von einerley Art; man lieset in den gleichzeitigen Nachrichten von Subdiakons= Diakons= und Priester=Pfründen. Einige werden auch *CANONICI PARVÆ MENSÆ*, oder *MINORES* genannt, welche noch keine Einkünfte bezogen, und mit den Domicellaren unserer Zeit können verglichen werden.

Die Wahlfreyheit in Ansehung der Bischofswahlen ward nun den Domherren vollkommen eingeräumt. Anfänglich hatten zwar die Vasallen und Ministerialen der Kirche noch einigen Theil daran, nach und nach aber wurden sie davon ausgeschlossen. Der Kaiser Otto IV. mußte in der von dem Pabst ihm vorgelegten Kapitulation versprechen, denjenigen als wahren Bischof zu erkennen, welchen das ganze Kapitel, oder wenigst der grössere und bessere

1 Schwabenspiegel cap. I. p. 4 (R)

2 Präbende — kirchliche Pfründe

3 *Salvo nobis jure liberæ electionis canonicorum nostrorum, quod semper habuimus*, sagen die *Canonici novæ ecclesiæ Corbei.* ap. Schaten. *Annal. Paderborn.* Tam. II. ad ann. 1264 (R)

Theil desselben werde gewählt haben ¹. Friedrich II. versprach das nämliche ². Das Ansehen der Kapitel stieg immer mehr und mehr, so daß sie endlich den neugewählten Bischöfen eine Art von Kapitulation vorlegten. Natürlich waren die Punkte derselben zu ihrem Vortheil eingerichtet; sie vergrößerten also dadurch ihre eigene Macht. Nichts kann uns davon mehr überzeugen, als eine Stelle der Kapitulation, welche der Bischof Berthold von Passau beschwören mußte. Nebst dem, daß er dadurch verpflichtet wurde, dem Kapitel seine alte Freyheit zu lassen, wurde auch festgesetzt, daß nach seinem Tode diejenigen, denen die Burgen des Hochstifts anvertrauet sind, dem Kapitel eidliche Pflicht ablegen, und ihm selbige ausliefern sollten. Ferners sollte der Bezirk, in welchem ihre Häuser gelegen sind, gänzliche Freyheit haben, so daß niemand ohne Einwilligung des Kapitels etwas dann anordnen oder ändern sollte ³. Nach und nach blieb auch den Kapiteln die Wahlfreyheit nicht mehr ganz uneingeschränkt, da der Pabst Innocens III. festgesetzt hatte, daß, wenn die Dommherren bey der Wahl nicht einig wären, oder sich des Wahlrechts unwürdig machten, das Recht, einen Bischof zu ernennen, dem Pabste zustehe.

Durch diese Verordnung verloren also die Erzbischöfe eines ihrer wichtigsten Rechte, das Entscheidungsrecht bey streitigen Bischofswahlen. Gleichwie aber die Pabste bemüht waren, ihre eigene Macht immer mehr und mehr auszudehnen, so fiengen sie nach und nach auch an, Bischöfe ohne Vorwissen und Einwilligung der Metropolitanen zu konsekriren, und entrissen diesen letztern das Recht, sie zu bestätigen. Das Ansehen der Metropolitanen wurde besonders dadurch in einem hohen Grade geschwächt, daß sie von den Pabsten verbunden wurden, persönlich nach Rom zu kommen, um das Pallium zu erhalten. Ueberdieß, daß sie für diese eitle Formalität ihr theures Geld in Rom lassen mußten, hatte sie noch die schlimme Folge, daß sie dadurch vollkommen von Rom abhängig gemacht wurden, und daher in den meisten Stücken, die Freyheit ihrer Kirchen und ihre eigene aufopfern mußten. Der Pabst verpflichtete sie, ihm den Eid der Treue zu schwören, und mancher ward dadurch gezwungen, seinem rechtmäßigen Kaiser untreu zu werden, um nicht seinen dem Pabste abgelegten Eid zu brechen. Ein merkwürdiges Beispiel hiervon ereignete sich unter dem Pabst Innocens III. welcher alle Bischöfe als Meineidige anzusehen drohte, die nicht dem Otto IV. sondern dem Philipp anhangen wurden ⁴.

Durch die häufige Erscheinung der päpstlichen Legaten in Deutschland, welche in allen Diöcesen den Herrn spielten, eigenmächtig Verordnungen machten, Einrichtungen trafen, Processe entschieden, und die Bischöfe nach Willkühr exkommunicirten, absetzte, oder ihnen wenigst Regeln verschrieben, litt das Ansehen der Metropolitanen ebenfalls sehr stark, so wie überhaupt durch die Appellationen nach Rom, welche der päpstliche Hof so sehr befördert hatte, und wodurch den Erzbischöfen beynahe alle Gerichtsbarkeit entzogen wurde.

Auch den übrigen Bischöfen war von ihren alten Rechten wenig mehr übrig geblieben. Die Pabste hatten fast alle durch verschiedene Kunstgriffe nach und nach in päpstliche Reservaten umzuwandeln gewußt. Am längsten hatten jene ihre Rechte in Ansehung der Translationen oder Versetzung der Bischöfe auf andere Bisthümer aufrecht erhalten. Allein seitdem Innocens III. mit dem Feuerelfer eines Gregors VII. an der Vergrößerung des Römischen

1 Registr. de negot. Imper. N. 189 (R)

2 Ap. Harzheim Tom. III. p. 496 (R)

3 Ap. Hansiz. German. Sacra. Tom. I. p. 391 & 392 (R)

4 Registr. de negat. Imper. p. 68 (R)

Stuhles arbeitete, hörte bey den Bischöfen auch die Ausübung dieser Rechte auf. Provinzialconcilien haben sie in diesem Zeitraume ebenfalls noch gehalten ohne Beyseyn eines päpstlichen Legaten, ohne die Erlaubniß dazu bey dem Pabst zu erholen, oder die Schlüsse desselben bey ihm bestättigen zu lassen. Am stärksten wurde ihr Ansehen durch die vielen Exemtionen, oder Befreyungen von der bischöflichen Gerichtsbarkeit untergraben, womit die Päbste die Mönche beehrten, und wodurch sie selbige zur allgemeinen Posaune der päpstlichen Oberherrschaft und Unfehlbarkeit machten. Durch diese und mehr andere Mittel hatten es die Päbste in kurzer Zeit so weit gebracht, daß sie Bischöfe eigenmächtig absetzten, Bisthümer willkührlich vergaben, und in allen Kirchsprengeln Europens eine vollkommene Oberherrschaft ausübten.

Ursprung der bischöflichen Konsistorien.

Da die Bischöfe wegen der vom Kaiser und Reich ihnen ertheilten Güter und Regalien vermöge des Lehensystems verbunden waren, den Reichsdienst zu leisten, und folglich in den vorigen Zeiten, da die Kaiser noch mehrere Feldzüge gethan hatten, sehr oft von ihren Sprengeln abwesend waren, so hatten bisher gemeinlich die Archidiakonen an ihrer Stelle die Gerichtsbarkeit ausgeübt. Je nachdem ein Sprengel weitschichtig war, wurden von dem Bischofe zu diesem Ende mehrere oder wenigere Archidiakonen aufgestellt, deren jeder in einem ihm angewiesenen Distrikte das Richteramt verwalten mußte. Die Archidiakonate begriffen wieder mehrere kleinere Distrikte in sich, welche Dekanate hiessen, und deren jedem ein Dekan oder Erzpriester vorgesetzt war. Sehr häufig legten die Bischöfe den Archidiakonen noch andere geistliche Ehrenstellen, z. B. die Dommprobstey bey, und nun geschah, was bey Menschen, die einmal den Reitz grosser Würden und Ehren fühlen, gemeinlich geschieht; die Archidiakonen sahen nach und nach ihre Gerichtsbarkeit als ein mit ihrer Pfründe nothwendig verbundenes Amt an, und vergassen, daß ihnen selbige blos von dem Bischofe übertragen ward. Manchmal waren diese Archidiakonen nicht einmal fähig, ihrem Amte selbst vorzustehen, manchmal waren sie auch zu träge dazu; sie stellten daher wieder andere auf, die es an ihrer Stelle verwalten mußten; manchmal verpachteten sie es gar. Diese Verfassung konnten die Bischöfe, welche auf diese Art beynahe gar nichts mehr zu sagen hatten, nicht länger mehr ansehen. Sie bestellten also auch ihrer Seits Leute unter den Namen der Officialen, Iustitiarien etc., welche sie den Archidiakonen an die Seite setzten, das heißt, welche neben ihnen die Gerichtsbarkeit ausüben sollten, und so entstunden dann die geistlichen Konsistorien, Dikasterien, und Vikariate.

Rechte der Kaiser in Kirchensachen.

Wenn man zu Gemüth führet, wie hoch das kaiserliche Ansehen in kirchlichen Dingen unter den Karolingern, unter den Sächsischen, und sogar noch unter den ersten Fränkischen Kaisern gestanden, und wie tief es seit dieser Zeit herabgesunken; wenn man ferners die wichtige Frage aufwirft, ob sich die Religion und die Kirche zur Zeit, da die Kaiser wenig mehr in Kirchensachen zu sagen hatten, besser befunden haben, als zu-

vor; und wenn dann eine Menge unwidersprechlicher Thatsachen diese Frage zur Ehre der Kaiser, und zum Nachtheile der Kirchen, die sich ihnen entzogen haben, überzeugend beantwortet; so muß man die Bischöfe, welche zur Herabwürdigung des kaiserlichen Ansehens in diesem Punkte wenigstens eben so viel beytragen, als die Päbste, in Wahrheit bedauern, daß sie ihre eigene Vortheile so sehr aus den Augen gesetzt hatten. Indem sie einer vielleicht eingebildeten Sklaverey der Kaiser ausweichen wollten, verfielen sie dagegen in die Sklaverey des Römischen Hofes, welche für sie in vieler Betrachtung weit gefährlicher und drückender war. Da sie glaubten, die Kirchenfreyheit dadurch zu retten, gieng selbige vielmehr gänzlich verloren, und kaum hatten sie sich in die Arme des Pabstes geworfen, als sich dieser einer unumschränkten Herrschaft über sie und ihre Kirchen anmaßte, und sie zwang, alle ihre Rechte aufzuopfern. Auf den Schutz und Beystand des Kaisers konnten sie ohnehin nicht mehr rechnen. Da sie sich freywillig vom Staate getrennet hatten, so mußten sie sich selbst zuschreiben, wenn sie ohne Hilfe sich selbst überlassen wurden.

Man muß indessen nicht glauben, daß die Kaiser ganz und gar um alle Rechte in geistlichen Dingen gekommen seyen, und in diesem Zeitraume keines mehr ausgeübt haben. Je nachdem ein Kaiser mehr Einsichten, Ernst, Muth und Standhaftigkeit besaß, als ein anderer, that er in diesem Stück auch mehr oder weniger. Friedrich I. der, wenn er durch die Zeitumstände mehr wäre unterstützt worden, Wunder würde gethan haben, stellte sich auch in Ansehung dieses Gegenstandes an die Spitze, und focht ritterlich, obwohl er zuletzt, durch die betrübten Folgen der Anarchie unter den Grossen zu Boden gedrückt, nachgeben mußte. Was für ein grosses Ansehen sich dieser Kaiser durch die Beylegung der Streitigkeit zweyer zu gleicher Zeit erwählter Erzbischöfe von Magdeburg erworben, haben wir bereits gemeldet. Noch ein anders Beyspiel führet Otto von Freysingen an, welches um so merkwürdiger ist, da wir daraus ersehen, daß Friedrich dieses Recht ausgeübt, ohne den geringsten Widerspruch von Seite der Bischöfe oder des Pabstes zu erfahren. Als nach dem Tode des Erzbischofes Arnold von Kölln die Päbste und Aebte den Probst Gerhard, die Dommherrschaft aber Friedrich, den Sohn des Grafen Adolf [Aldof?] erwähllet hatten, und sich nicht vereinigen konnten, wandten sich beyde Partheyen freywillig an den Kaiser, in der Absicht, daß er ihren Handel untersuchte. Nachdem eine jede Parthey drey Tage lang Beweise für ihre Sache vorgelegt, und die Gründe der Gegenparthey zu entkräften gesucht hatte, beschied sie der Kaiser nach dem Rath und Urtheile der Bischöfe, die er eben bey sich hatte, und mehrerer Fürsten auf einen Reichstag zu Regensburg, wo er diesen Proceß zu beendigen willens war. Beyde Theile fanden sich dort ein, die Sache wurde neuerdings untersucht, und Friedrich fand, daß der Sohn des Grafen Adolf ein grösseres Recht zum Erzbisthum habe, als Gerhard, daher er ihn auch sogleich mit den Regalien investirte. "Und hierauf, setzet der genannte Geschichtschreiber hinzu, schickte er ihn nach Rom, damit er von dem Pabste die Konsekration erhalte ¹."

Aus eben diesem letztern Umstande ersieht man, daß es den Päbsten nicht jederzeit gelang, die Bischöfe zu konsekriren oder durch andere konsekriren zu lassen, ehe sie durch die Kaiser in den Besitz der Regalien eingesetzt wurden, so sehr sie sich auch beeiferten, ihnen in diesem Stücke zuvorzukommen, und dadurch die Ausübung des Entscheidungsrechtes einigermassen unmöglich zu machen. Denn wozu hatte ein Widerspruch von Seite der Kaiser genützt, wenn der Mann, den sich der Pabst zum Bischof aus-

1 Otto Frising. de Gest. Frid. Lib. II. cap. 31 & 32 p. 473 & 474 (R)

ersehen hatte, einmal konsekriert war? Friedrich erhielt sich standhaft in dem Rechte, vermöge dessen sich die Bischöfe von der Konsekration durch die Kaiser mit den zeitlichen Gütern sollten belehnen lassen; so sehr auch der Römische Hof, und zuweilen sogar die deutschen Bischöfe das Gegentheil zu bewirken suchten. Selbst der schwache, und wenig geachtete Kaiser Wilhelm scheint hierin nichts nachgegeben zu haben. Wenigst hatte er dem zum Bischof von Minden erwählten Probst Wedechind in den Besitz der Regalien gesetzt, ehe er war konsekriert worden ¹.

Daß die Geistlichkeit schon seit geraumer Zeit es für die größte Unbilligkeit angesehen, daß die Bischöfe den Kaisern das Hominium leisten mußten, ist eine bekannte Sache. Friedrich verharrete auch auf dieser Foderung standhaft; und in der That, wenn man bedenket, daß die Bischöfe einzig und allein von dem Reich und dessen Oberhaupt ihre zeitliche Güter hatten, so ist es unbillig, gar nichts dafür leisten zu wollen, da der Regel nach ein jeder, dem der Staat einige Vortheile gewähret, auch die Bürden gemeinschaftlich mittragen sollte, und zu selbigen Zeiten auch mußte.

Auch das Recht, Concilien selbst zusammen zu berufen, war für die Kaiser in diesem Zeitraume noch nicht ganz verloren gegangen. Friedrich I. bediente sich desselben ebenfalls, und zwar bey der sehr heiklen Gelegenheit, da es darum zu thun war, in Ansehung einer streitigen Pabstwahl den Ausspruch zu thun. Daß dergleichen Unternehmungen den Päbsten nicht angenehm gewesen, läßt sich leicht denken. Hingegen zeigen sich nicht die geringsten Spuren, daß sich die deutschen Bischöfe dem Kaiser Friedrich in diesem Stück widersetzt hätten. Selbst die Lombardischen Bischöfe liessen es gerne geschehen.

Wüßten wir nicht aus der Geschichte, daß die Ausübung aller dieser Rechte nur schwache Versuche einzelner Kaiser gewesen, und niemals eine lange Dauer gehabt, so dürften wir beynahe auf die Vermuthung gerathen, daß die Macht der Kaiser in geistlichen Dingen eher einen Zuwachs erhalten, als abgenommen habe. Was uns einiger massen hierzu berechtigte, ist der Umstand, daß sie gerade in diesem Zeitraume ein ganz neues bisher unbekanntes Recht sich beylegten, nämlich das Recht der ersten Bitte. Woher selbiges entsprungen sey, läßt sich nicht genau angeben. Vermuthlich war die Ausübung desselben nichts anders, als die Nachahmung dessen, was die Päbste schon zuvor gethan hatten. Zur Zeit nämlich, da sie es noch nicht wagten, in allen Kirchsprengeln schlechtweg zu befehlen, liessen sie zuweilen Schreiben an die Stifter ergehen, um irgend einen Geistlichen, dem sie besonders gewogen waren, in der Absicht zu empfehlen, daß man ihm in dem nämlichen Stift eine Pfründe verleihe. Diese Schreiben nannten sie Bitten (PRECES), und wenn es das erste von solchem Inhalte war, das an ein Stift erlassen worden, die erste Bitte (PRIMAS PRECES, oder PRIMITIAS PRECUM). Nichts ist natürlicher, als daß die Kaiser, da sie sahen, daß die Päbste bey den Stiftern, die doch von ihnen wenig Vortheile zogen, solche Bitten einlegten, es für billig gehalten haben, etwas ähnliches zu thun, und das zwar um so mehr, da die Stifter den Kaiser in Ansehung ihrer Einkünfte und anderer Dinge weit mehr verbunden waren, als den Päbsten. Sie fiengen also ebenfalls an, den Stiftern diesen oder jenen durch eigene Schreiben zur Beförderung zu empfehlen; mehrere ähnliche Handlungen machten die Sache zur Gewohnheit, und endlich wurde gar ein Recht daraus gemacht.

Wenn gleich die Kaiser diese und andere Rechte zuweilen ausübten, so giengen doch auf der andern Seite viele eben so wichtige für sie verloren.

1 Scaten. Annal. Paderborn. Ad ann. 1253 Tom. II. p. 72 (R)

Selbst Friedrich, dessen Muth anfänglich so vieles versprach, konnte, da wegen seines unglücklichen Streits mit dem Römischen Hofe sein Kredit gesunken war, nach einer streitigen Wahl dem von ihm begünstigten Rudolf nicht mehr den Besitz des Erzbisthums Trier verschaffen, ob er ihn gleich bereits mit den Regalien belehnet hatte. Heinrich VI. hatte in Ansehung dieses Gegenstandes ebenfalls wenig Glück. Der Pabst setzte denjenigen, welchen Heinrich zum Bischof von Lüttich investirt hatte, wirklich zurück; und als bald hierauf ebendasselbst eine neue Wahl zwiespaltig ausfiel, und der Kaiser einen aus den gewählten investirt hatte, mußte dieser seine Sache erst zu Rom gegen seinen Nebenbuhler verfechten, ehe er wirklich bischöfliche Handlungen verrichten konnte. Otto IV. mußte, wie gesagt, dem Pabst in seiner Kapitulation versprechen, die Bischofswahlen den Kapiteln ganz frey zu lassen. Und seit dieser Zeit wagte es kein Kaiser mehr, das Kalixtinische Konkordat so auszulegen, wie es bisher selbst ohne Widerspruch der Gegenparthey geschehen war, und sich bey streitigen Bischofswahlen als Richter aufzuführen.

Eben so gieng es nach und nach auch mit andern Rechten. Der nämliche Kaiser Otto IV. entsagte gleich bey seiner Wahl dem Rechte der Todtenhand, das ist dem Rechte, nach dem Tode eines Bischofes, oder Reichsprälaten die Verlassenschaft desselben sich zuzueignen. Friedrich II. eignete sich zwar nach dem Tode eines Bischofes den Ertrag der Regalien, oder aller Güter, welche der Bischof von dem Kaiser zu Lehen gehabt, bis zur Widerbesetzung des Bisthums aus dem Grunde zu, weil nach seinem Tode die Lehen ihm heimgefallen; allein eben dieser Friedrich that doch auch auf das Recht der Todtenhand einigermassen Verzicht, wie bereits an seinem Orte gemeldet worden.

Anstatt daß zuvor die Kaiser das Entscheidungsrecht bey streitigen Bischofs—und Pabstwahlen ohne Widerspruch behauptet hatten, behaupteten nun die Päbste das Entscheidungsrecht bey streitigen Kaiserwahlen mit ganzem Ernste. Innocens III. schrieb es ausdrücklich in die Welt hinaus, daß es vornehmlich dem Römischen Stuhle zukomme, über die Gültigkeit, oder Ungültigkeit einer Kaiserwahl den Ausspruch zu thun. Daher maßte er sich auch das Recht an, jeden neu gewählten zu examiniren, und zu approbiren, worin ihm seine Nachfolger getreulich folgten. Sie vertraten in der Folge ihre Hofmeisterstelle so gut, daß sie den Kaisern sogar das Kriegsführen erlaubten, oder untersagten, je nachdem es ihrem System zuträglich war, oder nicht, und daß mancher Kaiser nicht mehr im Stande war, ohne Erlaubniß oder Bestätigung des Pabstes in seinem Reiche auch nur etwas Politisches zu beschliessen.

Staatsverfassung

Wir erblicken nun das deutsche Reich in jenem Zustande, den alle bisher getroffene Anstalten weissagten: Die Grossen am Zielpunkte der Unabhängigkeit, zu welchem sie sich mit so vielem Muth, hingearbeitet hatten; den geringern Adel mächtiger als jemals; das kaiserliche Ansehen herabgewürdiget, und überhaupt den Schwächern von dem Stärkern unterdrückt. Höchstens ward ein Kaiser nur alsdann als das Oberhaupt des Reiches geachtet, wenn er persönliche grosse Eigenschaften besaß, und sich dadurch das Uebergewicht zu verschaffen wußte. Und selbst in diesem Fälle brachte sie ihr unseliges Verlangen, ihre Herrschaft in Italien fest zusetzen, und die

daraus entsprungenen Zwistigkeiten mit den Päbsten um den größten Theil ihres Ansehens in Deutschland. Da in dieser Lage, in welcher Deutschlands Stände beynahe kein Oberhaupt hatten, oder wenigst keines erkennen wollten, ein jeder that, was er wollte; da ein jeder nur auf sein persönliches Interesse sah; da bey dem allgemeinen Streben aller Grossen, sich immer mächtiger zu machen, ein jeder nur bedacht war, sich gegen seinen mächtigen, oder ihm wenigst verdächtigen Nachbar in Sicherheit zu stellen; da endlich in diesen Zeiten der Zerrüttung, der Unruhen, und des allgemeinen Mißtrauens gar keine Uebereinstimmung der Gemüther zur Erhaltung des ganzen Staatskörpers möglich war, so benützten fremde Völker, welche dem deutschen Reiche bisher zinsbar, oder vermöge irgend einer andern Pflicht an dasselbe gebunden waren, diese Verwirrung, und entzogen sich diesen Pflichten. Auf eine solche Art giengen die Rechte nach und nach verloren, welche das deutsche Reich auf Dännemark und Polen gehabt hatte. Die Italiäner selbst, um derer Unterwerfung willen die mächtigern Kaiser allen ihren Kräften aufboten, würden sich von ihnen vielleicht gänzlich unabhängig gemacht haben, hätte sie nicht eigene innere Mißhelligkeit an der Ausführung dieses grossen Projectes gehindert. Indessen fielen sie mehrmalen ab, und vielleicht sind die größten Siege der Kaiser über sie für Verlust zu rechnen.

In der That läßt sich kaum etwas lächerlichers denken, als die übertriebenen Gedanken von Grösse und Hoheit des deutschen Reiches, und seines Oberhauptes, womit man sich in diesem Zeitraume vom Kaiser bis auf den gemeinsten Mann herab einwiegte. War es ernstliche, ungeheuchelte Meinung, oder war es vielleicht Bemühung, durch schöne, prächtige Worte das Gefühl eigener Schwäche zu ersticken? Eben die Kaiser, welche, auch der grossen Eigenschaften ungeachtet, womit mancher sich vor seinen Vorfahrern auszeichnete, zu Hause eine so erbärmliche Figur machten, welche, wenn sie einen Krieg für nöthig hielten, den geringsten Reichsstand erst schön bitten mußten, den Feldzug mitzumachen, und es ungeachtet alles Bittens und Versprechens, manchmal doch nicht dahin bringen konnten, wie das Beyspiel des sonst grossen Kaisers, Friedrichs I. beweiset, welcher dem Herzoge Heinrich dem Löwen deswegen sogar einen Fußfall gethan hatte, eben diese Kaiser kützelten nun ihre Eigenliebe mit dem schmeichelhaften Gedanken von einer erträumten Oberherrschaft über alle Länder und Königreiche Europens, und nennen die Könige derselben nur Landkönige ¹. Wenn man sieht, wie der Kaiser Heinerich VI. auf der einen Seite Anstalten macht, von dem Könige von Frankreich den Lehenseid zu fodern ²; auf der andern aber, wie der Sohn des Herzoges Heinrichs des Löwen diesen nämlichen Kaiser bey seinem Italiänischen Feldzuge auf einmal verläßt, und mit allen seinen Leuten nach Deutschland zurückgeht; wenn man sieht, wie der Kaiser Friedrich II. einen allgemeinen Reichstag ausschreibt, auf welchem alle Könige und Monarchen Europens erscheinen sollten ³; auf der andern Seite aber, wie nicht nur allein keiner erschien, sondern Friedrich sich sogar genöthiget sah, selbst jenen deutschen Fürsten, deren Oberhaupt er war, in seiner goldenen Bulle Freyheiten zuzugestehen, die ganz wider seine Gesinnung waren, nur um sie bey guter Laune zu erhalten; wenn man alle diese Dinge betrachtet, so weiß man nicht, was man bey diesen auffallenden Widersprüchen denken soll,

Betrachtet man die Vorzüge der Kaiserwürde in diesem Zeitraume allein, ohne einen Nebenblick auf das Uebergewicht, welches sich die Reichs-

1 Saxo Gramaticus. Lib 14 (R)

2 Epist. Innocentii III. ad Philippum Regem Francorum, in Registr. de negot. Imper. Epist. 64 p. 718 (R)

3 Math. Paris p. 424 (R)

stände verschafft haben, zu thun, so dürfte es scheinen, ihre Macht sey eben noch nicht sehr eingeschränkt gewesen. Noch immer waren sie die obersten Gesetzgeber und Richter im Reiche. Wurden neue Gesetze entworfen, so pfliegten jene zwar allemal die Fürsten, Freien und Ministerialen zu Rath ziehen, aber selbige doch allemal in ihrem eigenen Namen zu verkündigen. Ihr Richteramt war nicht nur allein nicht sehr eingeschränkt worden, sondern schien ihnen vielmehr jetzt weit freyer überlassen zu seyn, da sich die Fürsten nicht sonderlich mehr herzudrängten, um Beysitzer bey den Gerichten zu seyn, sondern sich vielmehr selbst zurückzogen, und sich nur die Gewalt, die von den Kaisern gefällten Urtheile zu vollstrecken, vorbehielten. Auch zeigten die Kaiser bey manchem Vorfalle, daß es ihnen noch nicht ganz an Kraft fehle, ihren Aussprüchen Nachdruck zu geben. Man hat Beyspiele, daß Fürsten, welche die kaiserlichen Befehle nicht vollzogen, an ausgeschriebenen Reichs= oder Hoftagen nicht erschienen, oder widerrechtliche Dinge unternommen hatten, von jenen mit Geldstrafen belegt worden. Dem Bischofe Hartwig von Regensburg wiederfuhr dieses, weil er einige Lehen ertheilet hatte, ehe er von dem Kaiser war belehnet worden ¹. Gemeiniglich belief sich die Summe solcher Strafgeder auf hundert Pfunde. Nebst dem hatten die Kaiser, als oberste Richter und Gesetzgeber auch das Recht, loszusprechen, und zu begnadigen. Der Kaiser Richard hatte die Züricher von der Reichsacht befreyet, womit sie der Prinz Konradin belegt hatte, weil sie sich als reichsunmittelbar aufführten, und sich nicht zum Herzogthum Schwaben wollten schlagen lassen ². Allemal war der Kaiser befugt, eine Reichsacht aufzuheben, sie mochte von welchem Richter immer ausgesprochen worden seyen; nur mußte gewöhnlich dem Richter Nachricht davon ertheilet werden, und der mit der Acht Belegte mußte denjenigen, den er beschädiget hatte, erst zufrieden stellen. Hieher gehöret auch wahrscheinlich das Recht, Personen aus gemeinem Stande zu nobilitiren. So verordnete Konrad IV. daß auch Leute von bürgerlichem Herkommen zu Rittern können geschlagen werden ³.

Am stärksten scheint der Umstand die Macht der Kaiser zu bekräftigen, daß sie noch immer, und vielleicht mit mehr Gewißheit als jemals für die Eigenthümer alles dessen angesehen wurden, was man Regalien nannte. Friedrich I. hatte beynahe alle Zweifel herüber hinweggeräumt, da er auf dem Roncalischen Reichstage die dem Kaiserlichen Ansehen in diesem Stücke günstigen Grundsätze neuerdings bekräftigen und festsetzen ließ. Alle Zölle, Münzen, Bergwerke und Gerichtsbarkeiten wurden ohne Widerspruch unter die Regalien gerechnet. Als das Difendaler Silberbergwerk erfunden worden, räumte der Kaiser Friedrich II. selbiges dem Erzbischofe Siefried von Mainz durch ein eigenes Diplom vom Jahre 1219 ein ⁴. In einem andern Diplom, in welchem er dem Herzoge Ludwig von Baiern ebenfalls alle in seinem Lande entdeckte Bergwerke verlieh, bediente er sich sogar des Ausdruckes, daß er dieses blos aus Freygebigkeit thue ⁵. So wie in Ansehung dieses Gegenstandes die Urkunden sprechen, so reden auch die Landesgesetze. Der Sachsen= und Schwabenspiegel räumen den Kaisern ausdrücklich alle oben genannte Dinge als Regalien ein. Sie setzen sogar hinzu, daß, in welche Stadt, die im Reiche liegt, selbige immer kommen mögen, Münz, Zoll, und Gericht alsdann ihre seyen.

1 Otto Frising. de gest. Friderici I. L. II. c. 28 p. 469 sqq (R)

2 Diploma Richardi apud Guilliman. de rebus Helvet. L. III. c. 5 p. 153 (R)

3 Apud Petr. de Vincis. VI. 17 p. 717 (R)

4 Apud Guden. Cod. diplomat. T. I. Nro. 173 p. 465 (R)

5 Ex certa scientia, & de mera liberalite nostra donamus etc. Bey Aettenkover Geschichte von Bayern. Beylagen Nro. 2 p. 159 (R)

Allein in eben diesem Punkte, woraus wir schließen könnten, daß die Gewalt der Kaiser noch nicht gar so tief gesunken sey, mußte schon Friedrich II. Einschränkungen machen. Die Uebermacht der Reichsstände nöthigte ihm die Erklärung ab, daß das obige nur alsdann Grund habe, wenn er in eine Stadt komme, um einen Reichshof (CURIAM) darin zu halten, und daß alsdann seine Beamte über die Münze, den Zoll und die Gerichtsbarkeit nur acht Tage vor seiner Ankunft, und acht Tage darnach sollen zu sprechen haben ¹. So mußten die Kaiser auch mehr andere Vorzüge ihrer Würde ungebraucht liegen lassen, konnten wenig mehr durchsetzen, wenn sie nicht von den Fürsten aus gutem Willen unterstützt wurden, mußten manches, was ihnen nicht lieb war, geschehen lassen, und konnten in Ausübung ihrer richterlichen und Gesetzgebenden Gewalt sehr oft nicht mehr mit Nachdruck handeln, da die Reichsstände schon zu gewohnt waren, nicht zu gehorchen. Der nämliche Kaiser Friedrich I. welcher am Anfange seiner Regierung einige Grosse, welche Unruhen erregt hatten, zum Hundetragen verurtheilt hatte, getraute sich nach seiner Zurückkunft von einem mißlungenen Italiänischen Feldzuge nicht mehr, einigen Fürsten, welche neuerdings die Ruhe des Staates gestört hatten, als strafender Richter zu begegnen, sondern nahm zu gütlichen Unterhandlungen seine Zuflucht.

Noch mehr zeigt sich der Verfall der kaiserlichen Macht durch den Umstand, daß die Kaiser jetzt nicht mehr, wie in den vorigen Zeiten, die Territorialherren des ganzen deutschen Reiches waren. Diese Eigenschaft war jetzt auf die Innhaber der Lehen hinübergegangen. Da die Herzoge und Grafen immer mehr Eigenthum an sich gebracht hatten; da sich ihre Güter oft in die Gerichtsbarkeit eines andern erstreckten; da hierdurch die Grenzen verwirrt wurden, und man oft nicht mehr unterscheiden konnte, was Eigenthum oder Lehen sey; da die letztern Kaiser aus dem vorigen Zeitraume es zu oft geschehen liessen, daß der Sohn in das Lehen seines verstorbenen Vaters eintrat; nun aber die Fürsten die Rechte eines Fürstentitels, den ihnen die Kaiser selbst beylegten, genauer erwogen, und mit Muth und Beharrlichkeit, auch durch den Zuwachs von Erbgütern, Vasallen und verschiedenen Einkünften mit Macht genug ausgerüstet waren, diese Rechte zu behaupten; betrachteten sie alle ihnen von den Kaisern und dem Reiche ertheilte Lehen als Eigenthum, und machten sie samt den darauf haftenden Würden erblich. Die Kaiser versuchten zwar verschiedene Mittel, das Uebergewicht der Reichsstände aufzuhalten. Eines derselben, worauf sie vielleicht ihr größtes Vertrauen setzten, war, daß sie grosse Herzogthümer, so oft sich eine gute Gelegenheit darbot, zersplitterten, und unter mehrere Herren vertheilten. In der That konnten ihnen auch mehrere minder mächtige Fürsten, welche oft selbst in Uneinigkeit mit einander lebten, weniger schaden, als ein einziger Grosser, dessen ganze Macht unzertheilt war. Diese war unstreitig die Ursache, warum die schönen und grossen Lehen, welche Heinrich der Löwe im Besitze gehabt hatte, nach seiner Achtserklärung von dem Kaiser so sehr zerstückelt wurden. Da die Kaiser sahen, daß ihre reele Macht, ungeachtet dieser Anstalten, immer mehr und mehr abnahm, nahmen sie die Städte in ihren Schutz, um auch von ihnen wieder geschützt zu werden. Hätten sich die Kaiser stets im Besitze dieses Mittels erhalten können, und wären nicht die Städte selbst darüber zu mächtig geworden, so würde vielleicht das kaiserliche Ansehen neuerdings aufgeblüht haben. Allein die Erfahrung lehrte gerade das Gegentheil. Noch ein anders Mittel war das eben zu dieser Zeit in grossem Flor stehende Römische Recht, welches die Kaiser nach allen Kräften beförderten. In

1 Ap. Senkenberg Reichsabscheid T. I. N. VIII. p. 15 (R)

der That war auch dieses Recht der monarchischen Regierungsform, gleichwie es bey und aus einer solchen Verfassung entstanden war, ungemein günstig, und die Kaiser konnten daraus ganz nach Wunsch so viele Rechte und Vorzüge herleiten, als sie wollten. Zum Unglücke für die Kaiser aber galt in diesen rauhen Zeiten ein starker Arm und eine grosse Anzahl gewaffneter Vasallen mehr, als die schönste Juridische Deduktion; und vielleicht haben sich die Zeiten noch jetzt, bey aller Aufklärung und Verfeinerung, in Ansehung dieses Punkts nicht gebessert. Die Juristen thaten Aussprüche, und die Grossen handelten.

Es ist wahr, es hat das Ansehen, als wenn in diesem Zeitraume für die Kaiser besonders in Ansehung der Lehen noch nicht alles wäre verloren gewesen. Die Kaiser vergaben noch jetzt die Herzogthümer, wie in den vorigen Zeiten; aber nur mehr alsdann, wann die Familie eines Herzoges ausgestorben, oder einer in die Acht und seiner Länder verlustig erklärt ward. Es war sogar keine Einwilligung der Fürsten dazu nöthig. Gleichwohl suchten die Reichsstände den Kaisern auch in diesem Stücke die Hände zu binden. Damit sie ihnen nicht zu mächtig werden möchten, durften sie dergleichen heimgefallene Lehen nicht für sich behalten, sondern mußten selbige in kurzer Zeit wieder an andere weggeben. In dem Schwaben= und Sachsenspiegel ist es ausdrücklich festgesetzt, daß sie ein Fahrenlehen nicht über ein Jahr lang behalten sollten ¹. Es gab zwar auch noch immer einige, welche sich von den Kaisern die Anwartschaft auf die Lehen ihrer nächsten Verwandten ertheilen liessen ². Diese scheinen also noch nicht ganz überzeugt gewesen zu seyn, daß sie ein strenges Recht der Erbfolge hätten. Vielleicht thaten sie aber das aus ganz andern Absichten, um wenigst bey der damaligen Verwirrung sich vor den Ansprüchen oder Eingriffen anderer in Sicherheit zu setzen. So viel ist indessen doch auch richtig, daß schon Friedrich I. die Erblichkeit der Lehen einigermassen selbst vorausgesetzt hatte, da er auf seinem Ronkalischen Reichstage verordnete, daß, wenn der Sohn eines Vasallen den Herrn desselben beleidiget, und keine Genugthuung leistet, er seinem Vater nach dessen Tode in dem Lehen nicht folgen soll ³. Da einer der größten und angesehensten Kaiser seinen Grossen selbst einen solchen Wink gab, wer soll sich wundern, wenn diese den Wink benützt, und mit beyden Händen zugegriffen haben? Eben dieser Kaiser verordnete bey der nämlichen Gelegenheit, daß künftig kein Herzogtum, keine Markgrafschaft oder Grafschaft sollte getheilt werden: Nun nahmen dessen ungeachtet die Mitglieder irgend einer Familie öfters solche Theilungen eigenmächtig vor. Wenn sie gleich ihre eigene Macht durch solche Theilungen vielleicht geschwächt haben, so sind doch diese und ähnliche Handlungen gewiß ein Beweis, daß sie die Lehen als ein vollkommenes Eigenthum angesehen haben.

Unstreitig ist dieses der Umstand, welcher dem kaiserlichen Ansehen den gefährlichsten Stoß gegeben. Da die Stände einmal in der Hauptsache die Oberhand erhalten hatten, so konnten sie sich auch in den übrigen Dingen bald frey machen. Es war eine ganz natürliche Folge, daß unabhängige Grosse dem Kaiser nur so viel gehorchten, oder für ihn so viel thaten, als ihnen beliebte. Man findet daher seit Friedrich I. keinen einzigen Kaiser mehr, welcher einen Feldzug hätte zu Stande bringen können, woran das ganze Reich Theil genommen hätte. Wenn gleich der Schwabenspiegel den Kaisern die

1 Schwabenspiegel cap. 104 p. 66. Behält aber der König, heißt es weiter, ein Lehen länger als Jahr und Tag, so erheben die Fürsten bey dem Pfalzgrafen bey Rhein Klage gegen ihn. Ibid.(R)

2 Ein Beyspiel hiervon findet man bey Ludewig Rilqu. Manuscript. Tom. II. p. 247 sqq. (R)

3 Apud Radevic. Lib. II. p. 510 (R)

Macht zugestehet, Aufgebote ergehen zu lassen, und wenn gleich die Kaiser einer schon im vorigen Zeitraume angefangenen Gewohnheit zufolge, die Reichsstände ausdrücklich baten, bey einem vorhabenden Feldzuge zu erscheinen, so stellten sich doch gemeiniglich sehr wenige, manchmal auch gar keiner ein. Sogar dem nämlichen Friedrich begegnete es, daß die Stände auf dem Reichstage zu Regensburg seinen Antrag, gegen die Ungarn einen Feldzug zu thun, verwarfen ¹.

Nichts schildert überhaupt den damaligen Zustand des deutschen Reiches getreuer, und zugleich mit lebhaftern Farben, als die Stelle eines Briefes des gleichzeitigen Bischofes Bruno von Ollmütz an den Pabst Gregor X. "Es sind wirklich," sagt er, "nach der Weissagung des Apostels, jene gefährliche Zeiten zugegen, in welchen die Selbstliebe der Menschen ihr Privatinteresse dem allgemeinen Besten vorzieht. Es hat daher nicht nur in dem deutschen Reiche, sondern überall diese Seuche eingerissen, daß sowohl Geistliche als Weltliche bey den Wahlen der Könige und Bischöfe, das Joch einer Oberherrschaft, so viel sie können, verabscheuen, und darum entweder solche wählen, die ihnen vielmehr unterwürfig seyn müssen, anstatt über sie zu herrschen; oder zwey Könige oder Bischöfe zugleich wählen, und zwar aus zweyen Ursachen, entweder weil sie von zweyen mehr Geld erpressen können, als von einem, oder damit der andere sie schütze, wenn der eine nach aller Strenge der Gerechtigkeit verfahren wollte ²."

Kaiserwahl. Kurfürsten.

Die merkwürdigste Veränderung in der Staatsverfassung Deutschlands ist gewiß jene, welche sich in Ansehung der Kaiserwahlen in diesem Zeitraum ereignet hatte. Einst als das Volk seine natürliche Rechte noch nicht verloren hatte, wählte das Volk. Als nachher das Lehensystem und verschiedene andere Ursachen den hohen Freyheitssinn der Nation herabgestimmt hatten, ward der reele Antheil des Volkes an der Wahl in eine nichtsbedeutende Einwilligung verwandelt. Nach einiger Zeit wurde Deutschland neuerdings ein Wahlreich, und die Wählenden waren die Bischöfe, Herzoge, Grafen etc. mit einem Worte, die Grossen der Nation. Nun, da ein jeder trachtete, sich über seinen Nachbar zu erheben, und so viel Vorrechte beyzulegen, als er konnte, fiengen die ansehnlichern und mächtigern aus den deutschen Fürsten an, ihren Wahlstimmen eine besondere Kraft zuzueignen, und geringere Stände von der Wahl auszuschliessen; und so entstunden dann die Kurfürsten. Schon bey Gelegenheit der Wahl des Kaisers Friedrichs I. meldet Otto von Freisingen, daß die vornehmern aus den Fürsten sich in Ansehung dieses Geschäftes über ein taugliches Subjekt zuerst berathschlaget, endlich aber die übrigen den besagten Friedrich als König begehrt haben ³. Als hierauf Friedrich in Zwistigkeiten mit dem Pabste gerieth, und dieser die deutschen Reichsstände in einem Schreiben auffoderte, zu einer neuen Wahl zu schreiten, schrieben ihm selbige zurück, "daß sie die freye Krone ihres Reiches nur einer göttlichen Wohlthat zuschreiben, die erste Wahlstimme aber dem Erzbischofe von Mainz, die folgenden den übrigen Fürsten der Ordnung nach zuge-

1 Otto Frising. Lib. II. c. 6 p. 449 (R)

2 Apud Raynald ad ann, 1273 Nro. VII.(R)

3 Ubi cum de eligendo principe primates consultarent ... tandem ab omnibus Fridericus ... petitur, cunctorumque favore in regem sublimator. Otto Frising. de Gest. Frid. L. II. c. I. p. 447 (R)

stehen ¹." Schon hieraus sieht man, daß schon vor den Zeiten Friedrichs ein gewisser Rang muß festgesetzt gewesen seyn, welcher zur Wahl mehr oder weniger Recht ertheilte, oder wenigst den Stimmen mehr oder weniger Gewicht verlieh. Daß sich einige wahrscheinlich wegen der Erzämter, die sie bekleideten, ein Vorrecht in diesem Stücke zugeeignet haben, kann man nicht undeutlich daraus abnehmen, weil die zwey Erzbischöfe, von Kölln und Trier, da sie nach dem Tode des Kaisers Heinrichs VI. den Herzog Otto zum König erwählet hatten, der ungleich zahlreichern Gegenparthey, welche dem Herzoge Philipp von Schwaben ihre Stimme gegeben, die Würde des Wählenden entgegengesetzt, und ausdrücklich behauptet haben, die Königswahl stehe ihnen rechtmäßig zu ². Nichts beweiset die Richtigkeit dieser Behauptung mehr, als eine Stelle in einem Schreiben des Pabstes Innocens III. Er vertheidiget darin die Sache des Otto aus dem Grunde, weil er von eben so vielen, oder wohl gar mehrern aus denjenigen Fürsten erwählet worden, denen die Wahl vornehmlich zukömmt ³.

Es ist beynahe unmöglich, einen andern Grund anzugeben, wodurch einige Fürsten zu diesem Vorrechte gelangt sind, als ihr grosses Ansehen und Uebergewicht, welches sie sich theils durch die Bekleidung so ansehnlicher Würden, theils durch den Besitz weitschichtiger Länder erworben hatten, und das sie allerdings in den Stand setzen konnte, sich mehr herauszunehmen, als die übrigen kleinern Fürsten wagen durften. Als daher der Pabst darauf antrug, den Kaiser Friedrich II. durch die deutschen Reichsstände absetzen zu lassen, schrieben ihm diese zurück: "Daß es dem Pabste nicht zukomme, einen Kaiser zu bestellen, sondern denjenigen, welchen die Fürsten erwählet hatten, zu krönen." "Die Wahl aber," setzten sie bey, "stehe auf Einwilligung der Fürsten den Erzbischöfen von Trier, Mainz und Kölln zu; der von Trier zwar erwähle, obwohl er kein Deutscher sey, vermöge eines alten Herkommens; der Pfalzgraf, weil er Truchseß ist; der Herzog von Sachsen, weil er Marschalk, und der Markgraf von Brandenburg, weil er Kämmerer ist; der König von Böhmen aber, welcher Mundschenk ist, erwähle nicht, weil er kein Deutscher ist ⁴." Es war also zu dieser Zeit schon festgesetzt, daß das Recht, einen König oder Kaiser zu wählen, denjenigen zustehe, welche die genannten Erzämter verwalteten.

Gleichwie die Erzbeamten durch ihr grosses Ansehen zu diesem Vorrechte gelangt sind, so war eben dieses schon vermögend genug, alle übrige Fürsten von dem wichtigern Antheil an der Wahl auszuschliessen, und selbigen blos in eine Einwilligung zu verwandeln, so wie einst das Wahlrecht des Volkes nach und nach auf eben diese Einwilligung herabgestimmt ward. Von dieser Zeit an blieb immer die Zahl der Wahl- oder Kurfürsten festgesetzt. Es sagt daher schon der Pabst Urban IV. bey Gelegenheit der streitigen Wahl des Grafen Richards von Kornwallis, und des Königes Alfons von Kastilien, daß ihm die Gesandten des erstern vorgestellt haben, "daß die alten Gewohnheiten in Betreff der Königswahlen von den Fürsten, welche die Wahlstimmen haben, und deren sieben an der Zahl seyen, als ein förmliches Recht beobachtet werden ⁵."

Mit diesen Angaben stimmen die um eben diese Zeit verfaßten Landrechte vollkommen überein. So wie schon Urban IV. von sieben Kurfürsten

1 Radevic. Lib. I. c. 16 p. 487 (R)

2 Nam Coloniensis & Trevirensis Archiepiscopi electionem Regis sui juris esse firmantes etc. Godefrid. Colon. Ad ann. 1198 p. 363 (R)

3 In Registr. de Negot. Imper. N. 29 p. 708 (R)

4 Albert. Stadens. Ad ann. 1240 p. 125 (R)

5 Apud. Leibniz. In Prod???. Cod. iur. Gent. Diplom. T. I. N. 14 p. 14 (R)

Meldung that, und zugleich hinzusetzte, daß Frankfurt der zur Wahl besonders bestimmte Ort sey ¹, so bestimmt auch der Schwabenspiegel Zahl und Ort auf die nämliche Art. Auch hier werden die Erzwürden als der vornehmste Grund des Wahlrechtes angegeben. Aus eben diesem Gesetzbuche lernet man auch die Ursache kennen, warum es eben sieben Kurfürsten seyn sollten. Darum, heißt es, soll die Zahl ungleich seyn, damit, wenn drey Kurfürsten einen wählen, die vier übrigen aber einen andern, alsdann die drey den vier Stimmen folgen; denn der geringere Theil muß dem grössern weichen ². Das Geschäft, den Wahltag auszuschreiben, lag nach eben diesem Schwabenspiegel dem Erzbischofe von Mainz, und dem Pfalzgrafen bey Rhein ob.

Ehemals wurde die Wahl nur vermitteltst mündlicher Unterredung der Fürsten vorgenommen, und dem neu Gewählten eben so eröffnet. Jetzt brauchte man schon mehr Formalitäten. Konrad IV. war der erste, welchem die Fürsten ein ordentliches Wahldekret ausstellten ³.

Königliche Einkünfte.

Daß die Einkünfte der deutschen Könige oder Kaiser nicht mehr so groß gewesen, wie in den vorigen Zeiten, wird schon einzig und allein durch die Betrachtung der damaligen ganzen Verfassung zur Gewißheit erhoben. Da es die vornehmste Sorge der Reichsstände war, die Kaiser nicht zu mächtig werden zu lassen, so versteht sich ohnehin, daß sie werden gesucht haben, seine Einkünfte zu schmälern. Den größten Theil derselben zogen jene noch aus ihren Kammergütern, die in mehrern Gegenden Deutschlands zerstreut lagen. Die meisten und besten lagen im Rheinischen Franken; die übrigen waren ihnen meistens entzogen worden. Da mit dem Anwuchs der Macht der übrigen Grossen auch zugleich jene der Pfalzgrafen, welche diese Kammergüter verwalteten, sich vergrößert hatte, so sahen sie nach und nach auch diese Kammergüter für Eigenthum an, so wie die übrigen Fürsten die Lehen als Eigenthum betrachtet hatten.

Ausser dem, was die ihnen noch übrig gebliebenen Kammergüter abwarfen, zogen die Kaiser auch verschiedene Einkünfte aus den Reichsstädten. Es mußte ihnen in jenen Reichsstädten, welche auf einem einst zur kaiserlichen Kammer gehörigen Grund und Boden erbauet worden, der Königszins (eine Art von Grundzins) und nachher auch die Königssteuer bezahlt werden. Aus einigen Reichsstädten zogen sie sogar die Gefälle von Münz, Zoll, Blutbann, Schultheissenämter, Jagd, Waldungen, Fischerey und Mühlen, kurz, alle diejenigen Einkünfte, welche sie aus den Italiänischen Reichsstädten Kraft der Verordnung des Ronkalischen Reichstages unter Friedrich I. erhalten. Ueberdies mußten alle Juden, welche im Reiche zerstreut lebten, dem Kaisern einen Zins entrichten. Freylich verloren die Kaiser in dem gegenwärtigen Zeitraume auch etwas von diesen Einkünften, da verschiedene Fürsten sich Privilegien geben liessen, in ihren Ländern Juden für sich halten zu dürfen. Diese entrichteten dann den Judenzins nicht mehr den Kaisern, sondern den Fürsten. Daß aber dieses nur für Ausnahme von der Regel anzusehen war, und die Juden doch im Durchschnitte den Kaisern zinsbar waren, wofür

1 Ibid. p. 14 (R)

2 Schwabenspiegel Cap. 113 p. 71 (R)

3 Apud Leibniz. In Prodom. Cod. jur. Gent. T. I. Nro. II. pag. 9 (R)

ihnen selbige auch ihren besondern Schutz angedeihen liessen, erhellet unwidersprechlich aus mehrern Ukunden ¹.

Eine sehr grosse Abnahme der kaiserlichen Einkünfte verursachte der Umstand, daß bey der sichtbaren Schwäche des deutschen Reiches fremde, demselben zinsbare Nationen nach und nach aufhörten, Tribut zu bezahlen. Eben so schwanden auch die Einkünfte aus Italien, da verschiedene Städte dieses Landes, um sich künftig von aller Last frey zu machen, eine gewisse Summe ein= für allemal zahlten. Feldzüge, welche bisher, wann sie glücklich ausgefallen waren, den Kaisern doch manchen Vortheil, — die Beute, den Genuß aller gemachten Eroberungen, und dergleichen abgeworfen hatten, wurden jetzt sehr selten mehr unternommen; und die wenigen, welche die Kaiser zu Stande brachten, waren für sie, da die Fürsten sich wenig mehr darauf verstanden, den Reichsdienst zu leisten, mehr kostspielig, als einträglich. Die Einkünfte kamen in diesem Zeitraum so sichtbar herab, daß sie nach der Aussage einiger Schriftsteller von 60. Talenten in Gold, worauf sie sich zu den Zeiten Friedrichs I. belaufen haben, unter Rudolf von Habsburg nun mehr 20. Talente sollen betragen haben. Vielleicht trug auch in Vereinigung mit allen oben angeführten Umständen besonders in diesem Zeitraume zur Schwäche der Kaiser der Umstand sehr vieles bey, daß ihre Länder nicht arrondirt waren, sondern vielmehr aus gar zu sehr zerstreuten Gütern bestanden. Da sie ohnehin noch keine bestimmte Residenz hatten, sondern immer von einer Gegend zur andern herumzogen, so mußte ihnen schon dieses Wandern manche bisher ungewöhnliche Kosten verursachen, besonders da sich nach und nach mehrere Bischöfe weigerten, ihnen das bestimmte Fodrum zu leisten.

Eintheilung der Nation.

Der Schwabenspiegel theilet Deutschland in vier Hauptprovinzen ein, deren jede ihren eigenen Pfalzgrafen hatte, nämlich in Sachsen, Baiern, Schwaben und Franken ². Daß man die Fränkische Nation noch immer als die vornehmste angesehen, erhellet daraus, weil es ein förmliches Reichsgesetz war, daß, wenn ein König erwählt worden, von welcher Nation er auch sey, er das Recht derselben verliere, und Fränkisches Recht haben soll ³. Daher genossen auch die Fränkischen Bürger besondere Privilegien, z. B. daß ein solcher, wenn er einen andern umgebracht hatte, Und nicht auf der That selbst ergriffen worden, sich durch einen Eyd reinigen konnte ⁴.

In Ansehung des Standes und der Würde war die Eintheilung der Nation von jener in den vorigen Zeitläuften etwas verschieden. Sie theilte sich in den Fürstenstand, den niedern Adel, die Bürger, und den Bauernstand. Unter den Fürsten stunden, wie wir oben gesehen haben, die Kurfürsten oben an; die Pfalzgrafen behaupteten, wie wir weiter unten hören werden, theils wegen ihrer Würde, theils wegen manches andern Vorrechtes ein grosses Ansehen. Die übrigen folgten der Reihe nach.

1 Konrad IV. nennet sie in einem Privilegium, das er ihnen ertheilet hatte, *servos cameræ suæ speciales*. Ap, Leibniz. Prodr. Cod. jur. Gent. Dipl. T. I. N. 12 p. 10. Die oben angeführte Meynung bestätigt auch eine Urkunde Friedrichs II. ap. Petr. de Vincis L. VI. N. 12 p. 211 und eine andere vom Könige Richard, ap. Sebæpflin. Alsat. Illustr. T. II. p. 356 (R)

2 Schwabenspiegel Cap. 103 p 65 (R)

3 Ibid. Cap. 106 p. 67 (R)

4 Loc. cit. p. 68 (R).

Merkwürdig ist die Veränderung, welche sich nach und nach unter dem Mittelstande ergeben, und in diesem Zeitraum endlich zur Reife gediehen ist. Bisher waren die freyen Güterbesitzer, welche ihren Wohnsitz in den Städten aufgeschlagen hatten, Bürger genannt worden. Darunter gehörten nicht nur die Freyen, sondern auch sehr viele aus dem Adel= und Ritterstande. Die Handwerker, Künstler und Kaufleute, welche in den Städten wohnten, gehörten noch in den knechtlichen Stand. Nun aber, da eben diese Leute die Städte ungemein reich, blühend und mächtig gemacht hatten, wurden sie nach und nach theils von ihren Obrigkeiten für freye Leute erklärt, theils schüttelten sie selbst das Joch ab, und machten sich frey und zugleich Waffenfähig. Gleich nach dieser Veränderung wurden sie freylich nicht als Bürger betrachtet. Dieser Ehrenname blieb noch immer denjenigen Freyen, welche gleich anfänglich die Städte bevölkert hatten. Allein in eines jeden Menschen Herz liegt ein Trieb, vermöge dessen er ohne Aufhören bemühet ist, seinen Zustand zu verbessern. Erblicket sich ein Mensch aus seinem ersten niedrigen Zustand einmal herausgerissen; sieht er sich reich, und in der Lage, sein Vermögen noch mehr zu vergrößern; hat er es einmal so weit gebracht, daß ihn alle übrige ringsherum als nothwendig betrachten, und schätzen müssen, so gelingt es ihm leicht, günstige Augenblicke zu ergreifen, und sich höher zu schwingen. Der erste Schritt war für die Bürger einmal gethan. Ihm folgte bald der zweyte; die frey erklärten Handwerker, Künstler und Kaufleute rückten auch in die Klasse der Bürger ein; nur ward noch ein Unterschied zwischen den alten und neuen Bürgern gemacht, so daß jene einen höhern Rang behaupteten, als diese.

Von dieser Zeit fieng der Adel= und Ritterstand, aus welchem die alten Bürger größtentheils bestanden hatten, vielleicht aus einer heimlichen Eifersucht, weil sie es ihrer ritterlichen Ehre nicht würdig hielten, sich mit den jüngern Bürgern beynahe in eine Klasse gesetzt zu sehen, vielleicht auch aus andern Ursachen an, sich von diesen gänzlich zu trennen, und hielt sich geschlossen. Der Unterschied zwischen alten und neuen Bürgern hörte nach und nach auf, und den nun allgemeinen Namen der Bürger erhielten die letztern allein. Diese merkwürdige Ereigniß hatte sich in dem gegenwärtigen Zeitraume bis zu ihrer Reife entwickelt.

Unter dieser Klasse von Menschen kömmt in diesem Zeitraume auch der Name der Pfahlbürger sehr häufig vor. Da das Befehden, Plündern und Morden immer mehr überhand nahm, und stets der Grössere den Kleinern zu verschlingen suchte, so nahmen nicht nur ungemein viele Landleute und Unterthanen verschiedener Fürsten, Grafen und Herren, welche sich unmöglich gegen so viele Gewaltthätigkeiten erwehren konnten, sondern auch freye Güterbesitzer, und mehrere aus dem geringern und minder mächtigen Adel zu den Städten ihre Zuflucht, und liessen sich von ihnen das Bürgerrecht ertheilen. Diese nannte man Pfahlbürger, und sie waren von den übrigen Bürgern nur darinn unterschieden, daß sie die Städte nicht bewohnten, sondern auf ihren alten Plätzen in dem Gebiet ihres Herrn sitzen blieben. In der That zeigte auch der Erfolg, daß ihre Spekulation nicht eitel gewesen. Diese Leute, voll Zutrauen auf den Schutz, den ihnen die Städte zugesagt hatten, fiengen nicht nur an, ihren eigenen Herren die Entrichtung der gewöhnlichen Abgaben zu verweigern, und zu behaupten, daß sie nun nicht mehr unter ihrer Gerichtsbarkeit stünden, sondern sie konnten selbigen, wenn sie Abgaben und Gehorsam mit Gewalt fodern wollten, um so mehr Trotz bieten, da ihnen die Städte mit vereinigter Macht beystunden. Gegen Ungerechtigkeiten, und gewaltsame Angriffe, waren sie durch dieselben ohnehin gesichert. Daß die Grossen hefti-

ge Klagen darüber werden erhoben haben, ist schon aus der Natur der Sache selbst wahrscheinlich. Friedrich II. schafte sie auf ihr dringendes Ansuchen ab ¹. Allein sein Verbot fruchtete wenig, und die Streitigkeiten zwischen ihnen und ihren Herren dauerten fort. Neben den Pfahlbürgern gab es noch eine andere Art, die man Ausbürger nannte. Diese Leute stunden mit jenem in einem vollkommen gleichen Verhältnisse, nur den Unterschied ausgenommen, daß ihr von den Städten erhaltenes Bürgerrecht keinem Menschen zum Nachtheile gereichte.

Eben so merkwürdig ist die in diesem Zeitraum erfolgte Veränderung, welche den Bauernstand um einige Grade höher zu seiner wahren Würde hinaufhob. Wer nur ein wenig gesunden Menschenverstand hatte, mußte es nach und nach doch einsehen, daß aller Reichthum, der sich unvermerkt durch Handwerke, Künste und Handelschaft im Innern Deutschlands ausgebreitet hatte, und aller Wohlstand ursprünglich von dem Ackerbau ausgieng. Das geheime Gefühl dieser Wahrheit mußte endlich doch so viel bewirken, daß man vom Bauernstande besser zu denken anfieng. Je mehr der Reichthum und Wohlstand zunahm, desto stärker wurde dieses Gefühl; desto grösser auch die Achtung gegen diesen verdienten Stand. Wenn ohnehin die menschlichen Einsichten selbst durch die Länge der Zeit sich erweitern, so konnte schon dieser Umstand manchen reichen Güterbesitzer zu dem Entschlusse verleiten, das Schicksal jener Leute zu erleichtern, denen er seine ganze Grösse zu danken hatte. Zudem ist schon nach dem natürlichen Laufe der Dinge nichts anders zu erwarten, als daß, wenn im grossen Räderwerke eines Staats eine allgemeine Umwälzung geschieht, und alles um eine Stufe höher hinaufrücket, alsdann auch der niedrigste Stand nachrücke, oder wenigst mit hinaufgetrieben werde. Diese letztere Wirkung scheint besonders in dem gegenwärtigen Zeitraum unvermeidlich gewesen zu seyn, da man alles nach den Römischen Rechte modeln wollte, und darinn eben keine bequemere Klasse fand, unter welche man die bisher leibeigenen Bauern setzen konnte, als die Klasse der freyen Leute. Auf solche Art verlor sich nach und nach die Leibeigenschaft in Deutschland, und die Bauern wurden mehr durch eine Gewohnheit, als durch einen Rechts= oder Machtspruch frey. Indessen kann man nicht läugnen, daß noch eine andere Ursache zu dieser Veränderung ungemein vieles beygetragen, nämlich jene in ihren Folgen so wohlthätige Meynung, daß die Leibeigenschaft gegen die Gebote Gottes und gegen die Pflichten der Religion sey. Wir haben daher gesehen, daß man es schon in dem vorigen Zeitraume für etwas sehr verdienstliches hielt, die Knechte zur Ehre Gottes freyzulassen. Um so weniger ist es zu glauben, daß man jetzt in diesem Eifer werde nachgelassen haben, da die obige Meynung sogar durch weltliche Gesetze einigermaßen authorisirt wurde. Wenigst beklaget sich der Schwabenspiegel, daß es, obwohl man in der heiligen Schrift nichts davon finde, daß irgend ein Mensch des andern Leibeigener seyn müsse, doch Gewalt und Zwang so weit gebracht haben, daß sogar die Gesetze die Leibeigenschaft für eine im Rechte gegründete Sache ausgeben ². Wenn man endlich bedenket, daß man bey der zunehmenden Bevölkerung die müßigen Knechte, denen man keine Beschäftigung zu geben wußte, durch Verkauf wenig mehr an den Mann bringen konnte, auf der andern Seite aber immer Leute genug vorhanden waren, welche um die alten Zinsen und Gülten gerne arbeiteten, wenn sie auch gleich kein Leibeigene waren, so darf man sich gar nicht wundern, daß dieser letztern immer weniger geworden sind. Da sich nun auch die Handwerker und Künstler in den

1 S. die schon angeführte Urkunde ap. Ludewig. Reliqu. MSS. T. VII. p. 516 (R)

2 Schwabenspiegel. Cap. 53 p. 36 (R)

Städten merklich gehäufet hatten, und man die verschiedenen Bedürfnisse durch sie weit besser bearbeitet und in einem weit geringern Preise bekam, so mußte sich natürlich auch die Zahl derjenigen Knechte vermindern, welche man bisher in eben dieser Absicht zu Hause hielt, damit sie nämlich diese Dinge verfertigten.

Lehen= und Kriegswesen.

Obwohl in diesem Zeitraum alles nach Freyheit strebte, und die meisten dieses Ziel schon glücklich erreicht hatten, so blieb doch das bisherige Lehensystem unerschüttert, und niemand, außer den Bischöfen, schämte sich, eines andern Mann zu seyn, oder zu werden. Daß sich sogar die Kaiser wegen des Genusses einiger Lehengüter um Ministerialstellen bey verschiedenen Kirchen beworben haben, ist bereits angemerkt worden. Indessen scheint man doch schon damals das Herabwürdigende dieser Verfassung gefühlet zu haben. Darum saget auch der Sachsenspiegel, daß die weltlichen Fürsten seit der Zeit, da sie Vasallen und Unterthanen der Bischöfe geworden sind, nur den dritten Heerschild haben ¹.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Lehenherren gegen die Lehenleute, und dieser gegen jene, so wie die Verhältnisse der letztern unter sich selbst wurden sehr genau und sorgfältig bestimmt. In den Lehengesetzen, die man um diese Zeit sammelte, werden sogar die Fragen beantwortet, ob es dem Vasallen erlaubt sey, in der Gegenwart seines Herrn zu husten, zu niesens, auszuspeyen, sich die Nase zu reinigen? Ob ein solcher eine Strafe verdiene, wenn er die Mücken verjagt, oder nicht gerade steht ²? So läppisch diese Fragen an sich sind, so sind sie doch ein Beweis, daß man bereits anfieng, auf eine feinere Lebensart zu denken. Unter den mannigfaltigen Lehengesetzen und Rechten zeichnet sich vorzüglich jenes aus, nach welchem die Zwistigkeiten, die sich zwischen dem Lehenherrn und Vasallen, oder unter den letztern selbst ereigneten, durch die Mannen des nämlichen Lehenhofes mußten abgethan werden ³. Indessen hatten nicht alle Lehenhöfe eben dieselben Gewohnheiten und Rechte miteinander gemein.

Da die Grossen in diesem gefährlichen Zeitalter nöthig hatten, in allen Stücken eben darum sehr auf ihrer Hut zu seyn, weil sie sahen, daß ein jeder, welcher nur konnte, geneigt sey, Wort und Pflicht zu brechen; so suchten sie diese Gefahr in Ansehung ihrer Vasallen dadurch zu hindern, daß sie nun bey jeder Errichtung eines neuen Lehens einen förmlichen Kontrakt schriftlich aufsetzen liessen, worinn sie öffentlich bekannten, daß sie diesem oder jenem irgend ein Lehen verliehen, und die Art anzeigten, auf welche es geschah, oder wie sie es dabey wollten gehalten wissen. Hingegen mußte auch derjenige, der das Lehen empfieng, Reversalen ausstellen, worinn er sich anheischig machte, dasjenige getreu zu erfüllen, wozu er in Ansehung des erhaltenen Lehens verbunden war ⁴.

1 Specul. Saxon. Lib. I. art. 3 ap. Goldast p. 127 (R)

2 Jus. Feudale. Allemann. C. 126 (R)

3 Meines Wissens hat Friedlich I. dieses Gesetz zuerst auf seinem Roukalischen Reichstag zum Vorschein gebracht. S. Radevik. Lib. II. c. 7 p. 510, wo es heißt: per pares curiæ ... conjuratio terminetur. (R)

4 Beyspiele hiervon findet man unter andern bey Guden. Nro. 233 p. 567 und an mehr andern Orten. (R)

Daß die Lehen um diese Zeit ungemein vervielfältiget worden, bezeuget die grosse Menge der Lehenbriefe. Ein grosser Theil derselben hatte dem Faustrecht seinen Ursprung zuzuschreiben. Da die grössern Stände ohne alle Rücksicht auf Recht und Billigkeit sich die gewaltsamsten Mittel erlaubten, die geringern unter ihre Botmäßigkeit zu bringen, so wußten sich diese oft nicht anders mehr zu schützen, als dadurch, daß sie ihre eigene Güter den mächtigen Bischöfen, Herzogen und Fürsten zu Lehen auftrugen. Diese wurden dann aufgetragene Lehen (FEUDA OBLATA) genannt. Andere waren uneigentlich sogenannte Lehen, wodurch der Vasall zu keinen Kriegsdiensten verbunden war, und daher nicht nach Lehnrecht, sondern nach Hofrecht gerichtet wurde. Solche Lehengüter erhielten die Ministerialen für ihre übrige Dienste, die sie den Kirchen oder Fürsten leisten mußten. Ferners gab es in Ansehung der Verbindlichkeit, welche einem Vasallen auferlegt wurde, noch diejenigen Lehen, welche den, der ein solches von einem Grossen erhalten hatte, zur Lethichkeit, das heißt, dazu verpflichteten, demselben gegen einen jeden Menschen zu dienen; und die Burglehen (FEUDA CASTRENSIA). Grosse Herren nämlich, welche mehrere Schlösser hatten, sahen sich bey dem immermehr überhandnehmenden Faustrecht um Männer um, welche sich gegen den Genuß gewisser Güter bereitwillig finden liessen, die Burghute zu übernehmen, das ist, das Schloß bey einem sich ereignenden Angriff entweder persönlich, oder durch andere zu vertheidigen, und es entweder für immer, oder nur auf eine gewisse Zeit zu bewohnen, je nachdem es war ausgemacht worden. Ein solcher Vasall hieß alsdann Burgmann. Ereignete sichs, daß der Herr das Schloß verkaufte, so mußte sich auch der Burgmann gefallen lassen, den Käufer als seinen Herrn anzuerkennen.

Die Hauptverbindlichkeit, welche auf allen Lehen (nur die den Ministerialen verliehene uneigentliche Lehen ausgenommen) haftete, war der Kriegsdienst. Vasall und Soldat waren Wörter von einerley Bedeutung, wie sie es schon unter den Karolingern waren. Als aber nachher das Ritterwesen und die Thurniere empor kamen, und eben deswegen nur der Dienst zu Pferde in Ansehen war, wurden auch nur diejenigen, welche zu Pferde dienten, Soldaten genannt. Ueberhaupt hielt der Adel das Wehrgehäng und die Waffen für seine vornehmste Zierde.

Seitdem die Bürger in den Städten sich selbst Waffenfähig gemacht hatten, fieng man nach und nach an, auch von ihnen zu behaupten, daß sie zum Kriegsdienst verbunden seyen. Allein gemeinlich konnte man nur so viel bewirken, daß ihn die minder ansehnlichen und mächtigen Städte leisteten; die grössern liessen sich wenig vorschreiben. Eben darum, und weil sich die Herren auch von ihren Vasallen nicht allemal einen hinlänglichen Beystand versprechen konnten, hielten sie gemiethete Soldaten, welche Söldner (SOLDARI) genannt wurden. Sogar die Städte hielten Soldaten im Solde.

Im Kriege selbst machte noch immer die Reuterey den größten und angesehensten Theil der Armee aus. Die vorzüglichsten Waffen waren Lanzen und Schwert. Doch bey den Kreuzzügen hatte man die Macht türkischer Pfeile aus Erfahrung kennen gelernt, und nun bedienten sich die Deutschen auch dieser Art von Waffen. Natürlich brachte diese Neuerung auch eine neue Gattung von Soldaten hervor, nämlich die Pfeilschützen (SAGITTARIOS). Bey Belagerungen bediente man sich verschiedener Maschinen, Mauern einzuwerfen, Steine zu schleudern, und grössere Pfeile abzuschieszen. Ueberhaupt aber war die Taktik noch ziemlich plump und unvollkommen.

Erste Auflagen in Deutschland.

Bisher hatten die Kaiser meist von ihren Kammergütern, von den Strafgeldern, und von dem, was zum Fiscus oder zu den Regalien gehörte, gelebt. Auch die Fürsten hatten keine andere Quellen ihrer Einkünfte, als ihre Kammergüter, und die ihnen ertheilten Regalien. Jetzt aber, da die Söldner immer mehr und mehr aufkamen, mußte man neue Mittel ausfindig machen, sie unterhalten zu können. Man fieng daher in diesem Zeitraum an, verschiedene Auflagen zu machen. Man liest davon in den gleichzeitigen Urkunden unter dem Namen der Bitten (PETITIONUM, PRECARIORUM), und Sammlungen (COLLECTIS). Schon aus diesen Namen erhellet, daß sie von unsern Steuern und Auflagen sehr verschieden gewesen. Mehr Aehnlichkeit mit denselben hatte eine andere Gattung von Auflagen, welche unter dem Namen der Foderungen (EXTIONUM) bekannt war. Widersinnig scheint es immer zu seyn, daß man gerade zur Zeit, als man anfieng, den Werth des Bauernstandes zu fühlen, und ihn darum auf der einen Seite von der Leibeigenschaft befreyte, auf der andern gleichsam wieder herabstieß, indem man ihm allein zumutete, dergleichen ungewöhnliche Abgaben zu entrichten. Allein da diese Auflagen einmal nothwendig, ungewöhnliche Abgaben aber von andern schlechterdings nicht zu erholen waren, so blieb nichts übrig, als daß man diese Last dem Bauernstand aufbürdete. Der Adel war zu muthig, kühn und mächtig, als daß es jemand hätte wagen wollen, ihn durch solche Foderungen aus seiner guten Laune zu bringen. Die Bürger in den mächtigern Städten liessen sich ebenfalls wenig Gesetze vorschreiben. Der Erzbischof Siefrid von Mainz mußte es seinen Bürgern sogar versprechen, von ihren Gütern, die in seiner Gerichtsbarkeit liegen, nie einen Zins zu fodern, oder sich eine Auflage bezahlen zu lassen, ausser der Zins sey von Alters her und nach Billigkeit festgesetzt gewesen ¹.

Ursprung der Ganerbverträge.

Eine eben so neue Erscheinung in diesem Zeitraum sind die Ganerbverträge. Sie waren eigentlich nichts anders, als ein Verein mehrerer adelicher Familien, Kraft welchem sie sich gegenseitigen Beystand gegen alle Gewaltthätigkeiten und feindliche Angriffe zusicherten. Ueberdies wurde durch eben diese Verträge festgesetzt, daß, wenn eine Familie erlöschen würde, alsdann die übrigen als Erben in die hinterlassenen Güter eintreten sollten. Aus der Beschaffenheit dieser Verträge ergibt sich daher, daß Ganerben so viel hiessen, als gemeine Erben. Der Hauptsitz der Gan=Erbschaft war allemal ein Schloß, wovon die übrigen Güter oder Lehen der Adlichen vertragsmäßig abhiengen, und welches seinen Burggrafen und seine Burgmänner hatte. Daß ebenfalls das Faustrecht zur Errichtung dieser Verträge Anlaß gegeben hat, ist schon aus dem Inhalte derselben klar.

Gesetzgebung und Gerechtigkeitspflege.

¹ Ap. Guden. T. I. Nro. 240 p. 580 (R)

Angelegenheiten , welche das ganze Reich betrafen, so wie auch wichtigere Streitigkeiten der Fürsten wurden noch immer auf den Reichstagen entschieden. Die meisten Dinge wurden da mündlich verhandelt. Nur zuweilen setzte man Landfrieden, oder andere Gesetze schriftlich auf. Die Reichstage waren darinn unterschieden, daß die gleichzeitigen Geschichtschreiber einige derselben feyerliche (ENRIAS SOLEMNES) nennen; man verstund darunter diejenigen, wozu das ganze Reich eingeladen war; die nicht feyerlichen waren diejenigen, bey welchen nur einige Fürsten erschienen. Daß die erstern seltener sind gehalten worden, kann man sich leicht vorstellen. Gleichwie die Fürsten wenig Lust mehr bezeigten, bey den kaiserlichen Gerichten als Beysitzer gegenwärtig zu seyn, sondern sich mit der Gewalt begnügten, die kaiserlichen Urtheile zu vollstrecken, so fiel ihnen auch das Besuchen der Reichstage immer mehr zur Last. Der Kaiser, dem es oblag, die Reichstage auszuschreiben, war zwar berechtigt, diejenigen Fürsten, welche weggeblieben waren, mit einer Geldstrafe, die sich gewöhnlich auf hundert Pfunde belief, zu belegen. Allein dessen ungeachtet kam kaum ein einziger Reichstag zu Stande, auf welchem sich nur die Hälfte der deutschen Fürsten eingefunden hätte. Einige fühlten ihre eigene Kleinheit zu sehr, als daß sie sich der Gefahr hätten aussetzen wollen, von der Anzahl der Grössern verdunkelt, und überstimmet zu werden. Andere waren zu unthätig und gefühllos, um etwas fürs allgemeine Beste zu thun; oder zu mächtig und stolz, um dem Rufe des Kaisers zu folgen. Wieder andere scheuten die grossen Kosten, weiche gemeiniglich mit den Besuchen der Reichstage verbunden waren. Und in der That, wenn man die ausserordentliche Pracht bedenket, mit welcher einige gehalten wurden, so kann man es ihnen dieser Ursache wegen am wenigsten übel nehmen, wenn sie ruhig zu Hause sitzen bleiben. Auch betrogen sich die Kaiser selbst manchmal sehr gleichgültig gegen jenen welche sich auf dem Reichstage nicht eingefunden; sie waren damit zufrieden, wenn jene in der Abwesenheit das genehmigten, was sie beschlossen hatten. In Ansehung einiger Fürsten, die sie als zu mächtige Herren, und zu grosse Gegner der kaiserlichen Gewalt kannten , war es ihnen zuweilen nicht einmal lieb, wenn sie erschienen. Friedrich I. verbot dem Erzbischofe Philipp von Köln, auf dem Reichstage zu erscheinen, wie uns der Geschichtschreiber Arnold von Lübek berichtet ¹. Endlich gab es Fürsten, die sich von den Kaisern eigene Privilegien ertheilen liessen, wodurch sie von der Pflicht, die Reichstage zu besuchen befreyet wurden ².

Sehr merkwürdig waren wegen der äusserlichen dabey beobachteten Formalitäten die Ronkalischen Reichstage, welche die Kaiser im Lager auf den Ronkalischen Feldern über dem Po, nicht weit von Placenz zu halten pflegten. Es war nämlich, wie Otto von Freysingen berichtet ³, eine alte Gewohnheit der Fränkischen und Deutschen Könige, daß, so oft sie mit einem Heere über die Alpen zogen, um die Römische Kaiserkrone zu erhalten, sie allemal auf besagten Feldern Halt machten. Da stekte man einen hohen Balken auf, hieng einen Schild daran, und der Herold mußte alle Ritter, welche Lehengüter besaßen, auffodern, die nächstfolgende Nacht bey dem König Wache zu halten. Die übrigen Grossen, welche sich unter seinem Gefolge befanden, folgten hierauf diesem Beyspiele, und foderten ebenfalls ihre Vasallen auf. Fand man nun am folgenden Tage, daß einige fehlten, und nicht Wache

1 Arnold. Lubek. Chron. Flav. Lib. 3 c. 17 (R)

2 Z. B. Der Herzog von Oesterreich, up. Olenschlager, Goldene Bulle, Beylagen. N. 9 p. 25 (R)

3 Otto Frising. de Gest. Frid.Lib. II. c. 12 p. 452 (R)

gehalten, das heißt, den König auf seinem Feldzuge gar nicht begleitet hatten, so wurden sie neuerdings vorgeladen, vor dem König und den Fürsten persönlich zu erscheinen. Am Ende wurden alle Vasallen, welche ohne Einwilligung ihrer Herren zu Hause geblieben waren, ihrer Lehen yerlustig erkläret. — Man ersiehet aus diesem Ceremoniel, wie steif noch damals Sitten und Denckungsart waren, und wie fest man an leeren Formalitäten hieng.

In Ansehung der Gerichtsbarkeit stunden die Fürsten einzig und allein unter dem Kaiser. Ward einer eines Verbrechens wegen angeklagt, so setzte er ihm einen Termin, binnen welchem selbiger vor ihm erscheinen, und sich verantworten mußte. Erschien er nicht, so gab ihm der Kaiser einen zweyten, und endlich einen dritten Termin. Hatte er sich auch an diesem nicht eingefunden, so konnte ihn der König in die Acht erklären.. Doch müßte dieses in der Gegenwart und auf Gutheissen der Fürsten geschehen deren wenigstens sieben seyn sollten. Gewöhnlicher Weise konnte ein Fürst nur auf demjenigen Grund und Boden gerichtet werden, von welchem er herstammte. Da die Streitsachen sich ungemein häuften, die Pfalzgrafen aber, welche ehemals die Gerichtsbarkeit in der Abwesenheit des Kaisers in seinem Namen ausübten, dem Hofe nicht mehr persönlich folgten, so bestellte Friedrich II. einen Hofrichter, welcher die minder wichtigen Händel abthun sollte. Daß zu selbiger Zeit die Strafgerechtigkeit sehr strenge, und ohne alle Rücksicht auf Stand und Würde verfahren ist, kann man daraus schliessen, daß sogar der Reichsgraf von Isenburg an der Ruhe, weil er den Erzbischof Engelbert von Köln ermordet hatte, in eben dieser Stadt i. J. 1226 lebendig gerädert wurde ¹.

Obwohl der Kaiser der oberste Gesetzgeber im Reiche war, so hatte doch auch er eine Gerichtsbarkeit über sich. Der Schwabenspiegel setzet fest, daß die Fürsten in gewissen Fällen bey dem Pfalzgrafen Klagen gegen den König einlegen können; denn, füget dieses Gesetzbuch ausdrücklich bey: Der ist ze reht Rihter über den Kunik, und davon hat diu pfalenz vil eren ². Uebrigens konnte über das Leben des Königs niemand sprechen, als die Fürsten; dieses durfte aber nur alsdann geschehen, wenn er durch sie seiner königlichen Würde entsetzt war ³. Hatte er mit jemanden einen Streit wegen einiger Güter, oder wegen irgend einer andern Sache, welche das Reich angieng, so mußten die Fürsten, Grafen, Freyherren und Ministerialen des Reiches den Ausspruch thun ⁴.

Da die Herzoge ihre Lehen nach und nach zu einem Eigenthum, folglich sich selbst zu förmlichen Landesherrn gemacht hatten, so übten sie nun die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen in ihrem eigenen Namen aus, die sie zuvor im Namen der Kaiser ausgeübt hatten. Nach und nach hatten auch die Grafen und Dynasten ihre in den Herzogthümern zerstreut liegende Grafschaften und Güter in Eigenthum verwandelt, und sich den Herzogen zuweilen sogar furchtbar zu machen gewußt. Sie führten ihre eigene Paniere, bauten sich Burgen und Schlösser, und zogen manchmal gegen ihre eigene Herzoge ins Feld. Ob sie die Gerichtsbarkeit der Herzoge in Civilsachen anerkannt haben, läßt sich aus Mangel hinlänglicher Nachrichten schwer entscheiden. Wo die Herzoge mächtig genug waren, mußten sie sichs freylich gefallen lassen. Wie sie sich aber in Ansehung der übrigen verhalten haben, bleibt immer noch sehr dunkel.

Gleichwie bey der merkwürdigen Revolution, welche dem deutschen Staatssystem eine von dem vorigen so verschiedene Gestalt gab, alles aus sei-

1 Godefrid. Colon. Ad ann. 1226 Albert. Stadens. Und Albericus ad ann. Eund. (R)

2 Schwabenspiegel cap. 104 p. 66 (R)

3 Ibid. Cap. 107 p. 68 (R)

4 Ibid. Cap. 107 p. 68 (R)

ner bisherigen Lage auf einen höhern Standpunkt gerückt ward, so erhoben sich auch die Ministerialen, oder Hofbeamte, und die Vasallen der Fürsten, und wurden mächtiger. Schon seit geraumer Zeit wurden sie bey allen wichtigen Geschäften, welche die Wohlfahrt des Landes betrafen, zu Rath gezogen, und man hatte den erstern den Vortheil nicht versagt, daß ihre Aemter nach ihrem Tode erblich auf ihre Söhne hinüber fielen. Jetzt da alles sich bestrebte, mächtig zu werden, und sich dem Gehorsam gegen die Kaiser zu entziehen, läßt sich ohnehin leicht erachten, daß sie nicht allein müßig werden am Markte gestanden haben. Was die Herzoge und Grafen sich gegen die Kaiser herausnahmen, das versuchten nun sie gegen ihre Landesherren, die Fürsten. Sie bauten sich Schlösser, machten sich von den Fürsten ganz unabhängig, und behaupteten seitdem in alle Landesangelegenheiten einen entscheidenden Einfluß. Auf solche Art entstanden die Landstände, welche anfänglich einigermassen die Rechte der Nation gegen unbillige Eingriffe ihrer Landesherren verfochten.

Unter allen Ständen, welche sich von einer höhern Gerichtsbarkeit losrissen, sind die Städte bey weitem die merkwürdigsten. Der Muth, mit dem dieses geschah, und das grosse Ansehen, welches sie sich zu geben wußten, sind äusserst auffallend. Ihr Reichthum, und ihre grosse Bevölkerung setzte sie in den Stand, allenfalls auch dem mächtigsten Herren Trotz bieten zu können. Da sich die Bürger selbst Waffenfähig gemacht, da sie eine aus ihnen selbst bestehende, und ordentlich in Fahnen eingetheilte Militz errichtet hatten, so durfte man nur die Sturmglocke anschlagen; und in einer Minute stund ein bewaffnetes Heer da, bereit einem jeden die Spitze zu bieten, der ihnen zu nahe treten wollte. Bey einer solchen Lage ist es kein Wunder, wenn sich nach und nach viele jeder Abhängigkeit entzogen, sich von ihrem Lande getrennet, und zu Reichsstädten erhoben haben. Wenn die Städte nebst mehreren Kleinen und Grossen zu ihrer Sicherheit und Beförderung des Handels geschlossenen Bündnissen, worinn sie sich ansehnliche Armeen zu halten verbanden, es wagen durften, bey einer bevorstehenden Kaiserwahl sogar den Kurfürsten im Jahre 1273 öffentlich zu erklären, daß sie, wofern diese sich nicht vereinigen könnten, und zu gleicher Zeit zwey Kaiser wählen sollten, alsdann keinen aus beyden als Kaiser erkennen, keinem ihre Thore öffnen, oder sonst Beystand leisten würden ¹; wenn sie deswegen sogar einen förmlichen Bund machten; so mußte es natürlich mit der Macht dieser Städte ausserordentlich weit gekommen seyn. Freylich fühlten die Fürsten schon lange die Uebermacht der Städte, und die für sie gefährlichen Folgen solcher Bündnisse. Schon im J. 1226 als sich mehrere Städte wider den Erzbischof zu Mainz verbunden hatten, erklärte der König Heinrich diese Verbindung als nichtig ². Als man in der Folge von Tage zu Tag mehr Ursache hatte, von den Städten manche unangenehme Dinge zu besorgen, warfen die Fürsten auf dem Reichstage zu Worms im J. 1231 die Frage auf: Ob es den Städten erlaubt sey, eigenmächtig Bündnisse zu schliessen, und sprachen ihnen dieses Recht durch einen einmüthigen Schluß ab, welcher nachher durch ein eigenes Edikt eben dieses Königs bekannt gemacht wurde ³. Allein wie viel alle diese Vorkehrungen genutzt haben, ersieht man aus dem später geschlossenen Bündnisse in Betreff der Kaiserwahl.

1 Si autem dicti principes circa electionem Romanorum Regis ... discordaverint, & plures nobis Reges presentare voluerint, nos hujusmodi Reges nequaquam recipiamus in predictis civitatibus nostris, nec ipsis alicujus nostri consilii vel auxilii amminicula prebeamus. Ap. Guden. T. I. N. 336 p. 744 (R)

2 Ibid. N. 189 p. 494 (R)

3 Ap. Guden. Nro. 201 p. 510 (R)

Eine unverkennbare Folge dieser grossen Macht der Städte war es, daß sie sich selbst zu regieren anfiengen. Die Bürger achteten nicht mehr der Vögte, die über sie aufgestellt waren, ja sogar nicht mehr ihrer Landesherren, sondern wählten sich Obrigkeiten aus ihrem eigenen Mittel, welche sie Bürgermeister und Räte nannten. Hier und da sah man zwar noch einen Vogt, der im Namen des Kaisers zu Gericht saß. Allein es waren ihm stets einige Schoppen (SCABINI) aus der Bürgerschaft zugesellet, und er konnte keine Einrichtung oder Verordnung machen ohne Zuziehung des Magistrats. Die Bischöfe, welche bisher die oberste Gerichtsbarkeit in den von ihnen bewohnten Städten hatten, erhoben freylich laute Klagen dagegen, und liessen nicht nach, in den Kaiser Friedrich II. zu dringen, bis er alle Bürgermeister und gemeine Räte, und alle ohne Einwilligung der Bischöfe von den Bürgern aufgestellte Obrigkeiten durch eine förmliche Verordnung abschaffte ¹. Allein diese Verordnung that eben keine andere Wirkung, als welche alle übrige hatten, die gegen die gar zu grosse Macht der Stände gerichtet waren. Die Magistratspersonen erhielten sich auf ihrem Posten, und nahmen sich immer mehr und mehr heraus. Wieweit es die Bürger gebracht haben, kann man daraus abnehmen, daß der Erzbischof Siefried den Bürgern von Mainz sogar versprechen mußte, nicht mit mehr Leuten in ihre Stadt zu kommen, als ihnen selbst gefällig seyn würde ².

Gleichwie die Einwohner der Städte überhaupt sich um Obrigkeiten aus ihrem eigenen Kreise umgesehen hatten, so suchten sich nun auch die Bürger von einerley Handwerk oder Kunst untereinander selbst zu regieren; und so entstanden die Zünfte. Im Grunde wurde eben durch sie der Kunst= und Gewerbefleiß merklich ermuntert. Wer ein Mitglied der Zunft werden wollte, mußte gewisse Jahre in der Lehre gestanden, eine Prüfung ausgehalten haben, und Meister geworden seyn. Zu einer Zunft gehören, war schon eine Art von bürgerlicher Ehre, und hieß sich vor andern Leuten rühmlich auszeichnen. Indessen müssen sogar diese Zünfte den Obrigkeiten Anlaß gegeben haben, sich vor ihnen zu fürchten. Genug; der Kaiser Friedrich II. verbot auch diese Zünfte ³; aber ohne Erfolg.

Wenn man sich in den gleichzeitigen Urkunden und Nachrichten umsieht, so findet man jetzt weit mehr obrigkeitliche Personen, und zum Theil auch neue, bisher unbekannte Benennungen von Aemtern, als in den vorigen Zeiten. Die Ursache liegt unstreitig darin, daß die Fürsten, sobald als sie förmliche Landsherrn waren, aufhörten, selbst zu Gericht zu setzen. Dafür stellten sie verschiedene Beamte auf, denen sie die Gerichtsbarkeit in verschiedenen kleinen Bezirken anvertrauten. Daher die Namen der Richter und Unterrichter, Vögte und Untervögte, Schultheissen, Pfleger, Gografen und Amtleute. Auch diese Aemter giengen gemeiniglich erblich auf ihre Nachkommen über. Einigen wurden sie als Lehen ertheilet, andere erhielten sie durch Kauf, oder Pfandweise. Ueberhaupt mußte jeder Richter und Schöppe ein freyer Mann seyn; denn in den Augen der Nation waren zu selbiger Zeit Freyheit und Redlichkeit unzertrennliche Dinge, wenn sie es auch gleich nicht allemal in der Ausübung waren.

Gerichtliche Proben. Strafen über Verbrechen.

1 Ap. Brovv. Annal. Trevir. Lib. 15 § 152 (R)

2 Item civitatem nunquam intrabimus cum pluribus hominibus, quam quod nobis & civibus nostris visum fuerit expedire. Ap. Guden. Nro. 240 p. 580 (R)

3 Diploma Frid. II. ap. Brower Annal. Trev. Loc. cit (R)

Die Deutschen haben, vielleicht durch das emporgekommene Römische Recht aufgeweckt, in diesem Zeitraum angefangen, ihre bisherige Gewohnheiten, und die in verschiedenen kaiserlichen Edikten zerstreut gelegenen Gesetze zu sammeln, und in ein Ganzes zu bringen. Hieraus entstanden die Landrechte, oder Spiegel, nämlich der Sachsen= und Schwabenspiegel, welche für ganze Provinzen, und die Weichbilde, welche manchmal nur für einzelne Städte, oder kleinere Distrikte galten ¹. Aus diesem Umstände läßt sich schon schliessen, daß die Gerichtsform von dem Unbestimmten und Schwankenden, das sie bisher hatte, vieles verloren habe. Zuvor war das meiste auf die Gewohnheit angekommen; wußte man sich keines ähnlichen Falles und einer in Betreff desselben gegebenen Entscheidung zu erinnern, so ward der Ausspruch größtentheils der Willkühr des Richters überlassen. Jetzt hingegen hatte man schon einen bessern Leitfaden, welchem man folgen konnte; es waren schon mehrere Rechtsregeln festgesetzt, welche den Richter nicht so leicht irre gehen liessen. Eine Probe, daß man wirklich ein wenig Menschenkenntnis und Philosophie mit der Gesetzgebung verbunden hat, ist unter andern gewiß die Rechtsregel, daß, wer einmal einen andern vor Gericht angeklagt hatte, von seiner Klage nicht wieder abstehen durfte, sondern seinen Proceß bis ans Ende fortsetzen mußte ². In der That ein kräftiges Mittel, muthwillige Anklagen und Processe zu verhindern! Wie man überhaupt bey Gerichten über Mein und Dein entschieden hat, davon mag man sich durch folgendes Beyspiel aus dem Schwabenspiegel belehren. "Wenn die Bienen jemanden davon fliegen, heißt es, und auf dem Baume eines andern sich lagern, und der Herr derselben sie drey Tage lang verfolget, so muß er den Herrn des Baumes bitten, mit ihm zu gehen, und ihm zu helfen, damit er sie wieder bekomme. Sie müssen sich daher beyde dem Baume nähern, und mit Beilen oder andern Werkzeugen an den Baum schlagen, daß er nicht verletzt werde, oder gar verderbe. Alle Bienen nun, welche auf diese Streiche herabfallen, gehören dem vorigen Herrn; diejenigen aber, welche auf dem Baume bleiben, sollen dem Herrn des Baumes gehören. Was hier von dem Baume gesagt worden, gilt auch, wenn die Bienen an einen Zaun, an ein Haus, oder an irgend etwas anders fliegen ³."

In Civilprocessen wurden die Proben meistens in schriftlichen Aufsätzen und Instrumenten vorgelegt. Der Schwabenspiegel sagt ausdrücklich, daß Briefe besser seyen, als Zeugen; denn Zeugen sterben; die Schriften aber bleiben immer. Doch bediente man sich zuweilen auch der Zeugen zum Beweise seines Handels. Wollte aber der Zeuge sprechen, ehe ihn der Richter von Amts wegen befragt hatte, so galt er für keinen Zeugen. Die Appellationen an ein höhers Gericht waren ebenfalls schon üblich. An einem Orte, saget das nämliche Landrecht, an welchem sich Schoppen befinden, müssen diese über alle Rechtsfälle Urtheil sprechen. Beschuldiget man sie aber, daß ihr Ausspruch widerrechtlich ausgefallen, so soll man die Klage vor einen höhern Richter bringen; daz ist der, von dem der Rihter das gerieht hat ⁴. Die Gesetze waren in Ansehung der Richter selbst sehr strenge. "Wer immer, heißt es am nämlichen Orte, überwiesen wird, daß er einen ungerechten Spruch gethan hat, dem wird die Hand abgehauen, oder er muß sie wenigst mit Geld lösen."

So sehr es auch schien, daß man in Ansehung der Civilprocesse zu etwas hellern Einsichten gelanget sey, so wenig Spuren davon zeigten sich bey

1 Z. B. Wichhild Magdeburgense ap. Gold. Collect. Leg. Imperial. p. 168 sqq (R)

2 Specul. Saxen. Lib. I. Art. 62 p. 137 (R)

3 Schwabenspiegel Cap. 356 p. 206 (R)

4 Loc. cit. Cap. 282 p. 167 (R)

der Kriminalgerichtsbarkeit. Vor allen war schon dieses der größte Fehler, daß der Richter von den Kriminalfällen leben, und überdieß von den eingegangenen Strafgeldern und andern Gebühren dem Herrn, der ihn aufgestellt hatte, jährlich etwas gewisses bezahlen mußte. Dieses hieß natürlich nichts anders, als den Richter selbst verleiten daß er Verbrechen nicht verhüte. Der andere Fehler der Justizverfassung liegt noch immer in der widersinnigen Art, die Wahrheit zu entdecken. Das glühende Eisen, das siedende Wasser, und der Zweykampf wurden noch immer als rechtliche Proben geduldet. Von den erstern hat man zwar Beyspiele, daß sie nach und nach aufhörten. Der Bischof Konrad von Passau hat sie zu St. Pöltin, welches damals zu dem Hochstift Passau gehörte, schon im Jahr 1159 gänzlich abgeschafft ¹. Das Duell aber erhielt sich um so mehr, da es dem damaligen Geist der Nation so ganz angemessen war. Man konnte sich dadurch nicht nur von einer Beschuldigung reinigen, sondern auch die Wahrheit seiner Klage gegen jemanden dadurch erhärten. Ein anders Mittel seine Anklage zu rechtfertigen, oder sich von derselben zu reinigen, war der Eid. War jemand auf der That erwischt worden, und läugnete selbiger die That vor Gericht, so mußte der Kläger mit sechs Eideshelfern beschwören, daß seine Anklage auf Wahrheit gegründet sey. War einer nicht an der That selbst ergriffen worden, so konnte er auch durch Zeugen nicht überwiesen werden. Die Franken konnten sich, wie aus dem Schwabenspiegel bereits angeführt worden, durch einen Eid reinigen. Doch gesteht der Sachsenspiegel auch den Sachsen dieses Recht zu. Wer immer richtlos (infam) war, durfte sich durch keinen Eid reinigen; und dieser Fall ist es eigentlich, in welchem zur Feuer= oder Wasserprobe geschritten ward. Das allermerkwürdigste in der damaligen Kriminalpraxis ist wohl dieses, daß die Obrigkeit gegen keinen Menschen einen Kriminalproceß anheben konnte, wenn nicht eine förmliche Anklage vorhergegangen war.

Ward irgend ein Verbrechen auf die obige Art erwiesen, so wurde von den Schoppen sogleich der Spruch gethan, und von ihnen selbst vollzogen. Je nachdem einer ein Verbrechen begangen hatte, so gieng es ihm, nach der damaligen Gerichtssprache, entweder an den Hals, oder an die Hand, oder an Haut und Haar. Im ersten Fälle wurde er hingerichtet, im zweyten ihm die Hand abgehauen, und im dritten wurde er nach abgeschnittenen Haaren mit dem Staupbesen gezüchtigt.

Die größte, und wegen der mit verbundenen Flüche am meisten auffallende Strafe war unstreitig die Acht. Es gab aber eine grössere und eine kleinere, oder die Ober= und Unteracht. Wer in die erste erklärt wurde, verlor nicht nur alle seine Güter und Würden, sondern konnte auch von jedem ungestraft ermordet werden. War einer hingegen in die kleinere Acht verfallen, so durfte man ihn nicht ermorden; man konnte ihn aber gefänglich anhalten, und vor den Richter bringen, damit er von demselben gestrafet werde. Mit der Acht wurden gewöhnlich nur grosse Staatsverbrechen gestraft, welche gerade gegen den Kaiser oder das Reich liefen.

Für Mörder, Mordbrenner, Verräther, und für diejenigen, welche Kirchen, Kirchhöfe oder Mühlen beraubten, war das Rad bestimmt. Diebe wurden aufgehängt. Machte aber der Diebstahl weniger als fünf Schillinge aus, so gieng es ihnen an Haut und Haar. "Thut, oder nimmt aber jemand den Bauren oder ihrem Gesind nur etwas, das drey Pfenninge werth ist, so soll man ihn radebrechen" sagt der Schwabenspiegel. Ein Beweis, in welchem Ansehen damals die Landwirthschaft gestanden, und wie sehr man die Wichtigkeit des

1 Nach einer meines Wissens noch ungedruckten Urkunde, welche in hochfürstl. Archiv zu Passau liegt. Nro. CXLIII (R)

Baurenstandes gefühlt habe! "Wer das Gewicht um einen Pfenning geringer macht, dem soll man den Kopf abschlagen. Leuten, welche falsche Instrumente und Schriften verfertigen, soll man die Hand abhauen. Münzmeistern, welche falsche Münze für gute hingeben, soll die Hand abgehauen werden; wenn sich aber die Summe auf ein halbes Pfund belauft, so geht es ihnen an den Hals." An andern Oertern verfuhr man mit ihnen noch schärfer. Zu Colmar wurde im Jahr 1275 ein Münzverfälscher lebendig in dem Schmelzofen gebraten ¹. "Wer eine Jungfer nothzüchtiget, der soll lebendig in die Erde eingegraben werden. ²" Daß diese Strafe auch wirklich vollzogen worden, zeigen mehrere Beyspiele. Unter andern wurde im Jahr 1274 zu Colmar ein Jüngling auf eine solche Art gestraft ³. "Hat einer mit einer Jüdin zu thun gehabt, so soll man beide übereinander legen und verbrennen." Nichts beweiset aber mehr, wie sehr die Gesetze bey aller der Barbaren selbiger Zeiten doch auf die verschiedene Verhältnisse und Lage der Menschen Rücksicht genommen, und daß nicht einem jeden ohne Unterscheid gleiche Schuld wegen eines gleichen Verbrechens beygelegt haben, als der Artickel, welcher im Schwabenspiegel von den Wirthen vorkömmt. "Hat einer Essen und Trinken feil, heißt es, und hat eine Gemahlin, und eine Magd, die ihm bey seinem Gewerbe hilft, so ist es kaum anders möglich, als daß diese öfter mit Manspersonen umgehen müssen, als andere Frauenzimmer. Werden sie daher eines unerlaubten Beyschlafes angeklagt, oder darüber erwischt, so soll man über sie nicht richten, wie über andere Frauen; man soll sie nicht öffentlich rügen (strafen). ⁴"

Bey allem diesem bemerkt man auch hier und da etwas von dem, was man heut zu Tage Policey nennet, obwohl man damals diesen Namen noch nicht gekannt hat. So wie jede Obrigkeit, besonders aber die Magistrate über Maaß, Gewicht, Preis und Eigenschaft der Lebensmittel und mehr andere Dinge eigene Aufsicht hielten, so findet man auch in den Spiegeln verschiedene Anstalten und Verordnungen zur Sicherstellung des Eigenthums, des Lebens und der Bequemlichkeit der Menschen. Es war festgesetzt, "daß, wer ein Gebäude aufführte, nicht so bauen soll, daß dem Nachbar das Licht, oder die Aussicht dadurch benommen werde. Wer einen Brunnen, oder eine Grube gräbt, soll etwas rings herum auswerfen, daß es einem Manne wenigst bis an die Hüfte reiche. Man soll keinen Keller oder keine Grube in einer engen Strasse graben. Jeder Wagenweg soll sechszehn Schuhe weit seyn, damit ein Wagen dem andern ausweichen könne. Ein leerer Wagen soll einem beladenen ausweichen. Ein Reuter soll einem Wagen, ein Fußgänger dem Reuter ausweichen. Wer über gebaute Felder fährt, soll von jedem Rad einen Pfenning; wer darüber reutet, einen Pfenning zahlen."

1 Annal. Dominican. Colmariens. Ad ann. 1275. Apud. Trstis. T. II. p. 12. Das nämliche war auch zu Sulz bey Ruffach im Elsaß 1276 geschehen. Ibid. p. 12 (R)

2 Das wünscht man sich heute im Zeitalter der multikulturellen Bereicherung wieder.

3 Loc. cit. Ad ann. 1274 p. 11 (R)

4 Schwabenspiegel Cap. 259 p. 202 (R)

/home/Homepage/Texte/Riesbeck/Geschichte/dt_gesch_07.odt